Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Ausg.: 19. 4. 43 Nr. Z 93

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

WB.V

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres. Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 7. April 1943 | 9. Ausgabe

Inhalt:

Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. S. 205. — Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Panzertruppen. S. 206. — Disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Waffen-SS. S. 206. — Versorgung rückgewanderter volksdeutscher Offiziere aus der bewaffneten Macht fremder Staaten. S. 207. — Beantragung der von der O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine oder von Durchlaßscheinstellen der Wehrmacht auszustellenden Grenzübertrittsscheine NW, Grenzübertrittsausweise (Grün), (Rot), (Blau) und Durchlaßscheine. S. 207. — Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden. S. 208. — 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht. S. 210. — Deutsches Kreuz in Gold in gestickter Form. S. 211. — Verleihung des Verwundetenabzeichens und E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete. S. 211. — Einstellung der Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte des öffentlichen Dienstes, die sich z. Zt. im Wehrdienst befinden. S. 211. — Verlustmeldungen. S. 211. — Betreuung Verwundeter in Lazaretten; hier: Verleihung von Verwundetenabzeichen, E. K. 2 und Beförderung. S. 211. — Offiziere mit meteorologischer Vorbildung. S. 211. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen nordischer Staaten. S. 212. — Begriff der Unterstellung. S. 212. — Auflösung der Waffengattung »Schnelle Truppen« und Schaffung der Waffengattung »Panzer-Truppen«. S. 213. — Umbenennung der Radf.-Abt. und Krad-Schütz. Btl. S. 213. — Ergänzung der Dienstanweisung des Armee-Pionier-Führers. S. 214. — Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterstücke. S. 214. — Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten der Landesbautruppen an den Ersatztruppenteil. S. 214. — Übermittlung der Schnellberichte über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle des Feld- und Ersatzheeres durch Fernschreiben. S. 214. — Erlasse über Waffen, Munition und Gerät. S. 215. — Bedarfsanmeldung für das Heerestechnische Verordnungsblatt. S. 217. — Verlegung der Heeresflieger-Stammabteilung. S. 218. — Beschriftung der Fahrzeuge mit Verladeklassen- und Artbezeichnung. S. 218. — 1. Munitionsausstattung. S. 219. — Deutgeschosse für le. I. G. und s. Gr. W. S. 219. — Änderung an Beuteseitengewehren. S. 220. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 220. — Schallmeßmikrophon A 64 677. S. 220. — Merkblatt 44/9 Sicherheitsmaßnahmen bei Nahkampfausbildung und Anwendung von Gewöhnungssprengungen. S. 220. — 7,5 cm Nebelgranatpatrone für 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Stu. K. 40. S. 221. — Schutzhundlehrgang. S. 221. — Unterrichtstafeln (Unterlagen) für Nachrichtengerät. S. 221. — Kasten »Vorrat und Zubehör zum Gasanzeiger« S. 221. — Einführung des Satzes Hautentgiftungssalbe. S. 221. — Einführung des 28 cm Wurfkörpers Spr. und des 32 cm Wurfkörpers Fl. S. 222. — Bereitstellung von Schmierseife für Entgiftungstrupps des militärischen Luftschutzes in Heeresanlagen. S. 222. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 222. — Berichtigung zur »Liste der Vorschriften über Beutegerät (Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften) vom 1. 11. 42«. S. 225. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 225. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 225. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 229. — Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 229. — Ausgabe von Deckblättern. S. 229. — Fahndung. S. 230. — Berichtigungen. S. 230. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 27 bis 30.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

294. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Führerbefehl.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Weltkriegsangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 12. März 1943.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Adolf Hitler

Durchführungsbestimmungen zu dem Erlaß des Führers über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 12. März 1943.

— O. K. W. 29 a 18—6410/43 WZ (III c). —

1. Die Durchführungsbestimmungen zu dem Erlaß des Führers vom 30. Juni 1942 über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten vom 1. 7. 1942 gelten auch für die Verleihung an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

2. Schlußtermin für die Einreichung von Vorschlägen: 31. 10. 1943.

Führerhauptquartier, den 12. März 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres:

zu 1: Die Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu dem Führerbefehl vom 30. 6. 1942 (H. M. 1942 S. 342 Nr. 668) gelten sinngemäß auch für den Führerbefehl und für die Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 3. 1943;

zu 2: Schlußtermin für die Einreichung von Vorschlägen: 31. 10. 1943;

zu 3: die Gesamtverleihungslisten sind von den Verleihungsdienststellen zum 1. 1. 1944 an O. K. H./PA/P 5 — d — einzureichen;

zu 4: die benötigten Kreuze und Besitzurkunden sind zum 1. eines jeden Monats ebenfalls beim O. K. H./PA/P 5 — d — anzufordern.

Der Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« ist auf Seite 196 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H., 22. 3. 43
— 11768/43 — P 5 — d —.

295. Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Panzertruppen.

1. Der Generalinspekteur der Panzertruppen ist mir verantwortlich für eine der kriegsentscheidenden Bedeutung entsprechende Weiterentwicklung der Panzertruppen.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen untersteht mir unmittelbar. Er hat die Dienststellung eines Oberbefehlshabers einer Armee und ist oberster Waffenvorgesetzter der Panzertruppen *).

2. Dem Generalinspekteur der Panzertruppen obliegt Organisation und Ausbildung der Panzertruppen und der großen Schnellen Verbände des Heeres im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes des Heeres.

Er hat außerdem das Recht, in meinem Auftrage der Luftwaffe und Waffen-SS auf dem Gebiete der Organisation und Ausbildung der Panzertruppen Weisungen zu geben.

Grundsätzliche Entscheidungen behalte ich mir vor.

Seine Forderungen für die technische Weiterentwicklung seiner Waffen und für die fabrikatorischen Planungen trägt er mir in enger Verbindung mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition zur Entscheidung vor.

3. In seiner Eigenschaft als Waffenvorgesetzter ist er auch Befehlshaber der Ersatztruppen seiner Waffe. Es ist seine Aufgabe, für das Feldheer laufend voll brauchbaren Ersatz an Personal und Panzerfahrzeugen sicherzustellen, gleichgültig, ob es sich um Einzelfahrzeuge, Auffrischung oder Neuaufstellung von Verbänden handelt.

Die Verteilung der Panzer und gepanzerten Fahrzeuge auf Feld- und Ersatzheer ist seine Aufgabe nach meinen Weisungen

4. Der Generalinspekteur der Panzertruppen stellt die planmäßige und zeitgerechte Durchführung der befohlenen Neuaufstellungen und Auffrischungen von Panzertruppen und Schnellen Verbänden sicher. Er sorgt hierzu im Einvernehmen mit Gen St d H für eine zweckmäßige Verwendung panzerloser Besatzungen des Feldheeres.

5. Der Generalinspekteur der Panzertruppen hat die Kriegserfahrungen für Kampfführung, Bewaffnung, Ausbildung und Organisation der Panzertruppen auszuwerten.

Hierzu hat er das Recht, alle Panzertruppenteile der Wehrmacht und der Waffen-SS im Feldheer aufzusuchen und zu besichtigen.

Dem Generalinspekteur der Panzertruppen berichten die Panzertruppen des Feldheeres über Erfahrungen aller Art unmittelbar. Seine Wahrnehmungen und Erfahrungen bringt er allen zuständigen Dienststellen einschließlich Reichsminister für Bewaffnung und Munition zur Kenntnis.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen leitet die Bearbeitung aller Vorschriften für die Panzertruppen. Dabei ist vor Herausgabe von Vorschriften, die die Führung von Verbänden und das Zusammenwirken mit anderen Waffen betreffen, das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres herbeizuführen.

6. Dem Generalinspekteur der Panzertruppen als Waffenvorgesetzten sind dauernd unterstellt:

a) Die Ersatz- und Ausbildungstruppenteile der Schnellen Truppen (außer Kavallerie- und Radfahr-Ersatz-Truppenteile), die unter besonderen Kommandobehörden zusammenzufassen sind.

b) Die Schulen für Schnelle Truppen (ohne Kavallerie- und Radfahr-Lehreinrichtungen) des Feld- und Ersatzheeres mit den dazugehörigen Lehrtruppen.

7. Der Generalinspekteur der Panzertruppen ist ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse bindende Weisungen an alle Dienststellen des Heeres zu erteilen. Alle Dienststellen sind gehalten, dem Generalinspekteur der Panzertruppen die von ihm benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Führerhauptquartier, den 28. Februar 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 43
AHA/Ia.

296. Disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Waffen-SS.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS (SS-Führungshauptamt) wird bestimmt, daß Angehörige der Waffen-SS, die wegen Verwundung oder Erkrankung in Wehrmachtlazarette eingewiesen werden, der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unterliegen und der Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere nach § 27 der WDStO. A B I unterworfen sind.

Angehörige der Waffen-SS, die sich bei Wehrmachtdienststellen befinden, z. B. als Teilnehmer an Lehrgängen usw., sind bei leichteren Disziplinarübertretungen bei der für sie zuständigen Dienststelle der Waffen-SS zur Meldung zu bringen, bei

*) Die Bezeichnung »Panzertruppen« in dieser Dienstanweisung umfaßt:

Panzertruppen, Pz.-Grenadiere und Inf. mot., Pz.-Aufklärungs-Truppen, Pz.-Jäger-Truppen und schwere Sturmgeschütz-Einheiten.

schweren Disziplinarübertretungen sind sie zu ihrem Truppenteil bzw. ihrer Dienststelle der Waffen-SS unverzüglich in Marsch zu setzen.

O. K. W., 10. 3. 43
— 243/43 g — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 43
14 b / 2533/43 g Tr Abt (I a).

297. Versorgung rückgewanderter volksdeutscher Offiziere aus der bewaffneten Macht fremder Staaten.

Zur Versorgung der rückgewanderten volksdeutschen Offiziere wird bestimmt:

1. Volksdeutsche Offiziere fremder Armeen, die bei den Truppenoffizieren angestellt werden, erhalten Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG. (A. B. Nr. 4 zu §§ 24 bis 30).
2. Für volksdeutsche Offiziere fremder Armeen, die während des Krieges als Offiziere z. V. oder d. B. oder als Kriegsoffiziere wenigstens 60 Tage verwendet werden und aus diesem Verhältnis in Ehren ausscheiden, gilt EWFVG. § 31 und D. B. Nr. 2 hierzu, wenn sie nach den zur Zeit des Ausscheidens aus dem früheren Dienstverhältnis für sie geltenden Gesetzen einen Anspruch auf Ruhegehalt gegen das Herkunftsland hatten.

   Das Ruhegehalt wird aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen derjenigen Besoldungsgruppe und -stufe berechnet, aus der sie während der Wiederverwendung Kriegsbesoldung bezogen haben.

O. K. W., 12. 3. 43
21 e 14 / 621/43 WZ (II) — W Vers.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H., 23. 3. 43
— 2208/43 — Ag P 1/1. Abt. Gr. a IV (1).

298. Beantragung der von der O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine oder von Durchlaßscheinstellen der Wehrmacht auszustellenden Grenzübertrittsscheine NW, Grenzübertrittsausweise (Grün), (Rot), (Blau) und Durchlaßscheine.

Die Ausstellung der von Wehrmachtdienststellen beantragten Grenzübertrittsscheine NW, Grenzübertrittsausweise (Grün), (Rot), (Blau) und Durchlaßscheine wird häufig dadurch erschwert und verzögert, daß in den Anträgen wesentliche Angaben fehlen, die durch zeitraubende Rückfragen ergänzt werden müssen. Um das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen hat die O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine einen für alle Anträge passenden in der Anlage wiedergegebenen Antragsvordruck herausgegeben, nach dem nunmehr die Anträge zu stellen sind.

Bei der Ausfüllung des Antrages ist die nachstehende Anleitung zu beachten.

Anleitung.

1. Der Antrag auf Ausstellung eines Grenzübertrittsscheines NW, Grenzübertrittsausweises (Grün), (Rot) oder (Blau) oder eines Durchlaßscheines ist möglichst mit der Schreibmaschine auszufüllen. Er muß den Reisezweck mit der Begründung der Notwendigkeit der Reise enthalten und soll mit der Unterschrift eines Offiziers oder Beamten im Offiziersrang, seinem Dienstgrad und dem Dienststempel versehen sein.

2. Bei Dienstreisen in die besetzten Gebiete oder in verbündete Länder hat die antragstellende Dienststelle anzugeben, welche Wehrmachtdienststelle die Genehmigung erteilt hat.

3. Urlaubsreisen sind als solche zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben, daß die Genehmigung durch O. K. H./Gen St d H/Att Abt (Za), O. K. M./AMA/M-Wehr II oder durch Ob. d. L./Führungsstab/I c — Attachégruppe (Z) erteilt worden ist.

4. Für Reisen von Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges nach Norwegen — ausgenommen Wehrmachtangehörige, die zu ihren in Norwegen eingesetzten Dienststellen oder Verbänden reisen wollen —, ist die Zustimmung O. K. W./WFSt/Heimatstab Übersee, Berlin W 35, Lützowstraße 48/49, erforderlich.

5. Für Reisen aus wehrwirtschaftlichen Gründen aus dem Reichsgebiet muß dem Antrage die Zustimmung des O. K. W., Wehrwirtschaftsamt, Stab, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 63/69, beigefügt werden.

6. Falls bei einer Reise als Verkehrsmittel ein Kraftfahrzeug benutzt wird, sind hinter »Bemerkungen« die Kraftfahrzeugkennzeichen (Buchstaben und Nummer) anzugeben.

7. Das Reiseziel — Ort und Gebiet — und der Reiseweg — Gebiete — sind genau zu bezeichnen. Bei Fahrten über die Reichsgrenze ist möglichst auch die deutsche Grenzübergangsstelle für die Hin- und Rückreise anzugeben.

8. Grenzübertrittsscheine NW sowie Grenzübertrittsausweise oder Durchlaßscheine, die zum wiederholten Grenzübertritt berechtigen, dürfen nur beantragt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit dafür vorliegt. Diese Notwendigkeit muß hinter »Bemerkungen« dargelegt werden.

9. Bei Anträgen für Wehrpflichtige der Jahrgänge 1900 bis 1925, die nach Dänemark, in die Niederlande, nach Norwegen, in die Reichskommissariate Ostland, Ukraine sowie in die Gebiete des Südostraumes entsandt werden sollen, ist die Genehmigung ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle beizufügen.

10. Es berechtigt:

a) der Grenzübertrittsschein NW
   Angehörige der deutschen Wehrmacht (Soldaten und Beamte) und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS sowie Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges zu Reisen zwischen dem Reichsgebiet, Norwegen, Dänemark und den Niederlanden und aus Belgien in die Niederlande; bei Dienstreisen von Wehrmachtangehörigen zwischen dem Reich und den Niederlanden sowie aus Belgien in die Niederlande ist ein Grenzübertrittsschein NW nicht erforderlich,

b) der Grenzübertrittsausweis (Grün)
   Angehörige der deutschen Wehrmacht (Soldaten und Beamte) und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS zu Reisen zwischen dem

Reichsgebiet (einschl. Protektorat, Generalgouvernement, Bezirk Bialystok, den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine sowie dem Operationsgebiet an der Ostfront), Italien und den Gebieten des Südostraumes sowie zwischen Frankreich und Italien,

c) der Grenzübertrittsausweis (Rot)
Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges in Dienstkleidung zu Reisen zwischen dem Reichsgebiet und den Gebieten des Südostraumes,

d) der Grenzübertrittsausweis (Blau)
für Fahrten einzelreisender italienischer, kroatischer, rumänischer, slowakischer und ungarischer Wehrmachtangehöriger durch oder in die Gebiete des deutschen Machtbereichs und Gebiete verbündeter Staaten sowie finnischer Wehrmachtangehöriger zwischen Finnland und dem Reichsgebiet (einschl. den besetzten Ostgebieten),

e) der Durchlaßschein
Zivilpersonen, die von einer Dienststelle der Wehrmacht aus zwingenden militärischen oder wehrwirtschaftlichen Gründen oder zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten entsandt werden, zu Reisen in das Protektorat, Generalgouvernement, den Bezirk Bialystok und in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine.

11. Dienststellen, die häufig Grenzübertrittsscheine, Grenzübertrittsausweise oder Durchlaßscheine zu beantragen haben, können die Vordrucke von der O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine anfordern.

12. Fernmündliche Auskunft: O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 1,
im Ortsverkehr: 16 67 11, Apparat 63 326,
im Fernverkehr: 21 80 91, Apparat 63 326,
oder bei den Durchlaßscheinstellen der Wehrmacht.

O. K. W., 17. 3. 43
— 887. 3. 43 g — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III (III 05).

299. Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden.

Sachlicher Geltungsbereich.

1. Alle Schäden, die in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten von der deutschen Wehrmacht oder von Angehörigen oder Gefolgschaftsmitgliedern der deutschen Wehrmacht außerhalb eines Vertragsverhältnisses verursacht sind, werden gemäß folgenden Bestimmungen geregelt.

2. Auf Schäden, die nach der Personenschädenverordnung vom 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) oder der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) (einschließlich der entsprechenden Verordnungen für die besetzten Gebiete) zu ersetzen sind, finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung. In diesen Fällen sind die Antragsteller an die hierfür zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen (z. B. Kriegsversicherungen) des betreffenden Landes zu verweisen.

3. Sachschäden, welche durch normale Benutzung (z. B. bei Einquartierung) entstehen, werden nicht ersetzt. Sie sind durch Quartiergeld, Miete, Pacht usw. abgegolten.

4. Versicherte sind an ihre Versicherungsgesellschaft zu verweisen. Wenn nach dem Recht des Schadensortes Ersatzansprüche auf eine ausländische Versicherungsgesellschaft übergehen, so ist diese ersatzberechtigt.

Persönlicher Geltungsbereich.

5. Zu entschädigen sind:

a) Reichsdeutsche. Die Regelung erfolgt nach deutschem Recht (vgl. Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 706). Das Recht des Aufenthaltsstaates ist nur anzuwenden, wenn es nötig ist, z. B. Straßenverkehrsrecht, oder wenn in besonderen Fällen Reichsdeutsche den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates durch eine zusätzliche Billigkeitsentschädigung gleichgestellt werden sollen. Auf die vom deutschen Recht vielfach unterschiedliche Behandlung von Forderungen auf Schmerzensgeld, auf Ersatz entgangenen Gewinns und mittelbaren Schadens nach fremdem Recht ist zu achten. Reichsdeutsche unterliegen nicht den mit den Aufenthaltsstaaten getroffenen Schadensregelungen.

b) Angehörige der verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten.

6. Bei Entschädigungsansprüchen Neutraler, Staatenloser oder der Angehörigen von Feindstaaten vgl. Ziff. 11 e bb; die Bestimmung gilt auch dann, wenn die genannten Personen ihre Ersatzansprüche an Reichsdeutsche oder Angehörige der Aufenthaltsstaaten abgetreten haben.

7. Juden sind an die für den jeweiligen Staat zuständige gemischte Kommission oder auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

Billigkeitsentschädigungen.

8. Besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung, so kann diese aus Billigkeitsgründen gewährt werden, wenn es im Interesse des Ansehens der deutschen Wehrmacht geboten erscheint. Dabei sind jedoch bloß mittelbare Schäden und entgangener Gewinn in der Regel nicht zu ersetzen. Die für die Billigkeitsentschädigung erforderlichen Beträge sind ebenso wie die für die Schadensersatzzahlung benötigten Summen aus Kapitel VIII E 230 zu entnehmen.

Exterritorialität.

9. Die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen und ihre Gefolgschaftsmitglieder unterliegen wegen ihrer Exterritorialität nicht der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates. Werden dennoch Klagen gegen die genannten Rechtsträger vor einem ausländischen Gericht erhoben, so ist sofort durch den zuständigen Chefintendanten, Wehrmachtintendanten oder durch die mit den Aufgaben eines Wehrmachtintendanten beauftragte Dienststelle dem Oberkommando der Wehrmacht zu berichten und das ausländische Gericht darauf hinzuweisen, daß die beklagte Partei wegen ihrer Exterritorialität der ausländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliege.

Verfahren.

10. Die Schadensregelung ist grundsätzlich im Wege des Vergleichs anzustreben.

11. Für die Vergleichsverhandlungen gilt folgendes:

a) aa) Soweit Reichsdeutsche geschädigt sind, sind die Vergleichsverhandlungen unter

Beachtung der in Nr. 5 unter a erwähnten Grundsätze zu führen.

bb) Soweit Angehörige der verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten geschädigt sind, ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist der Schadensfall, insbesondere in bezug auf Verursachung, Verschulden, Gefährdungshaftung, und die Ansprüche auf Gewinnentgang, Schmerzensgeld und Ersatz mittelbaren Schadens nach dem Recht des Schadensortes zu prüfen, wenn die Anwendung dieses Rechtes nicht deutscher sittlicher Auffassung widerspricht (z. B. Geldentschädigung für seelische Schmerzen an Hinterbliebene); im übrigen ist nach pflichtmäßigem Ermessen deutsches Recht heranzuziehen.

b) Bei Personenschäden ist, soweit Angehörige verbündeter, befreundeter und in Schutz genommener Staaten geschädigt sind, grundsätzlich keine Rente, sondern eine Kapitalabfindung zu zahlen.

c) Bei Schadensersatzansprüchen bis zu 1000 *RM* entscheidet die zuständige Dienststelle (bei Kfz.-Unfällen Verwaltungsstelle) des betreffenden Wehrmachtteils selbständig.

d) Bei der vergleichsweisen Regelung der übrigen Schäden sowie in Fällen von grundsätzlicher, insbesondere politischer Bedeutung, sind die zur Schadensbeurteilung erforderlichen Unterlagen dem Chefintendanten usw. zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Stellungnahme ist von den Dienststellen bei der weiteren Behandlung der Entschädigungsansprüche zugrunde zu legen.

e) Die Dienststelle und der Chefintendant usw. legen die Akten mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Oberkommando zur Entscheidung in folgenden Fällen vor:

aa) wenn die beabsichtigte Entschädigung im Einzelfall 30 000 *RM* übersteigt,

bb) bei Schadensersatzansprüchen von Neutralen, Staatenlosen und Angehörigen der Feindstaaten,

cc) bei beabsichtigter Billigkeitsentschädigung über 5 000 *RM* je Geschädigter,

dd) bei Schadensfällen von außerordentlicher Bedeutung,

ee) wenn der Schaden auf einer Havarie eines Schiffes der Kriegsmarine beruht und die Havarie durch den ObdM. entschieden wird.

12. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so erfolgt, wenn Angehörige verbündeter, befreundeter und in Schutz genommener Staaten geschädigt sind, die Schadensregelung durch die für den jeweiligen Staat zuständige gemischte Kommission. In diesem Falle übermitteln die Dienststellen die Akten an die mit der Vorbereitung der Kommissionssitzung beauftragte Dienststelle; Vorgänge über kriegsgerichtliche oder disziplinare Bestrafung sind beizufügen. Die Entscheidung der gemischten Kommission ist endgültig. Sind Reichsdeutsche geschädigt, so erfolgt die Schadensregelung unter Beachtung der in Nr. 5 unter a aufgestellten Grundsätze.

13. Die Auszahlung an den Geschädigten findet erst statt, wenn er schriftlich erklärt hat, daß Ansprüche bei anderen Stellen weder geltend gemacht sind noch geltend gemacht werden und daß mit der Zahlung der Entschädigung auf alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich und Angehörige der Wehrmacht oder der Wehrmachtgefolgschaft verzichtet wird. Etwaige Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger und sonstige Dritte sind durch schriftliche Erklärung an den Reichsfiskus (Wehrmacht) abzutreten.

Rückgriff.

14. Haben Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten in den Gebieten verbündeter, befreundeter oder in Schutz genommener Staaten Schaden zugefügt, den das Reich ersetzt, so wird Rückgriff nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit genommen (vgl. Gesetz über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten; Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937, RGBl. I S. 39 § 23); § 34 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift für Schiffsbetrieb bleibt unberührt. Bei allen anderen vorsätzlich oder fahrlässig, insbesondere durch außerdienstliches Verhalten zugefügten und vom Reich ersetzten Drittschäden ist Rückgriff unbeschränkt möglich; für den Verzicht auf Rückgriff, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit, bedarf es daher der Niederschlagung.

Rückgriff unterbleibt bei Entschädigungen, die nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Eine Billigkeitsentschädigung liegt dann nicht vor, wenn ein Rechtsanspruch zwar nicht dem Geschädigten selbst, wohl aber dem Staat, dem er angehört, zusteht.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen die Wehrmacht für sonstiges Wehrmachtgefolge einzutreten hat.

Der Erlaß O. K. W. 7681/42 — AWA/W Allg (Ib) vom 4. 1. 1943, H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 30 S. 11, L. V. Bl. 1943 I S. 106 Nr. 148, M. V. Bl. 1943 S. 47 Nr. 31 (vgl. bes. Ziff. 3 daselbst: Nichtinrückgriffnahme der Hinterbliebenen oder Angehörigen wegen aller von verstorbenen oder vermißten Wehrmachtangehörigen nicht vorsätzlich verursachten Schäden) ist zu beachten.

15. Kraftfahrzeugunfälle.

Für Kraftfahrzeugunfälle gelten, soweit in diesem Erlaß nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der RKfU.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich.

16. Die obigen Bestimmungen gelten ab 1. 3. 1943 für folgende Staaten (die Chefintendanten usw. sind in Klammern aufgeführt):

Bulgarien (Wehrmachtintendant Sofia),
Italien (Wehrmachtintendant beim Deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht, Rom),
Kroatien (Wehrmachtintendant beim Deutschen General in Agram),
Rumänien (Chefintendant der Deutschen Wehrmacht in Rumänien, Bukarest),
Slowakei (Wehrmachtintendant beim Deutschen General beim slowakischen Verteidigungsministerium, Preßburg),
Dänemark (Intendant beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark, Kopenhagen)

mit den Änderungen, die sich daraus ergeben, daß eine »Gemischte Kommission« nicht besteht,

für Finnland (Wehrmachtintendant in Finnland, Helsinki) mit der Maßgabe, daß die durch die finnische Versicherungsgesellschaft Liikenne vakuutusyhdistys behandel-

ten Drittschäden für das Heer und die Kriegsmarine der Wehrmachtintendant regelt,

für Ungarn (Wehrmachtintendant Ungarn, Preßburg) mit der Maßgabe, daß vorläufig alle Drittschäden ohne Vergleichsmöglichkeit durch die deutsch-ungarische gemischte Kommission geregelt werden,

für Schweden gelten die Bestimmungen entsprechend; sämtliche Schadensfälle regelt der Wehrmachtintendant beim Deutschen Militärattaché Schweden in Stockholm.

O. K. W., 23. 2. 43
60 g I / 9705/42 AWA/WV (XIV).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 43
B 60 g BA I / 1804/43 V 9 (III/IV).

300. 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht.

— H. M. 1942 S. 625 Nr. 1094. —

1. Die Helferinnen der Wehrmacht, die mit Oberbekleidung und Schuhwerk aus Dienstbeständen voll ausgestattet werden, erhalten die 4. Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 35 mit Fälligkeitsdatum bezeichneten Bezugsabschnitten (Punkten). Die verbleibenden 35 Punkte sind vorgriffsberechtigt entsprechend den Bestimmungen für Selbsteinkleider der Wehrmacht.

Helferinnen, die wegen körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft keine Uniform tragen können — Entscheidung treffen die Wehrmachtdienststellen — und diejenigen, die im Heimatkriegsgebiet bis 31. 3. 1943 die Uniform ablegen, erhalten die volle 4. Reichskleiderkarte.

Anforderung der Reichskleiderkarten erfolgt mittels namentlicher Liste durch die Wehrmachtdienststellen — in Ausnahmefällen durch Ausstellung einer Bescheinigung zum persönlichen Empfang oder durch Angehörige — beim Heimatwirtschaftsamt. Von bereits voll ausgegebenen Reichskleiderkarten sind von den Wehrmachtdienststellen nachträglich 35 Punkte abzutrennen und diese gesammelt — mit listenmäßiger Angabe des Namens und Wohnsitzes (Heimatwirtschaftsamt) — der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 8, Budapester Str. 49, einzusenden. Auf der Titelseite der Reichskleiderkarte ist zu vermerken: 35 Punkte abgetrennt.

2. Wird eine Helferin erst im Laufe des Versorgungsabschnittes der 4. Reichskleiderkarte einberufen, haben die Wehrmachtdienststellen vom 1. des auf die Einkleidung folgenden Monats ab bis 30. 6. 1944 für jeden Monat 2 mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen und der zuständigen Kartenausgabestelle zuzuschicken.

3. Vor Ablauf des Versorgungsabschnitts der 4. Reichskleiderkarte entlassene Helferinnen wenden sich wegen Rückvergütung von Bezugsabschnitten — Ausstellung wertmäßiger Bezugsscheine — an ihre zuständige Kartenausgabestelle. Für die Rückvergütung — 5 Bezugsabschnitte für je 3 volle Monate — ist eine Entlassungsbescheinigung (siehe Muster) von der Dienststelle auszustellen, die die nachträgliche Kürzung der Reichskleiderkarte veranlaßt hat.

4. Ziff. III des Vorgangserlasses tritt außer Kraft.

O. K. W., 11. 3. 43
2 f 32 Beih. 1 / 8480/43 W V (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

Muster

Bescheinigung
für Rückvergütung von Bezugsabschnitten der Vierten Reichskleiderkarte

Die ..... (Dienstgrad, Vor- und Zuname)

wohnhaft in ..... ist Angehörige der ..... (Formation — Behörde)

Auf Grund ihrer Versorgung mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren und Schuhwaren sind ihr die Bezugsrechte der Vierten Reichskleiderkarte um ..... (Anzahl der abgetrennten Punkte) Bezugsabschnitte gekürzt worden.

Die ..... (Name) ist seit dem ..... (Tag der Entlassung) entlassen.

Es wird gebeten, der ..... (Name) ..... (Höhe der zu vergütenden Bezugsabschnitte) Bezugsabschnitte zurückzuvergüten.

..... (Ort) ..... (Datum)

(Dienststempel)
(Feldpoststempel)

..... (Unterschrift)

..... (Dienstgrad)

301. Deutsches Kreuz in Gold in gestickter Form.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Aushändigung von Deutschen Kreuzen in Gold in gestickter Form vorläufig nur durch die Feldtruppen erfolgt. Dort sind diese in erster Linie an solche Soldaten auszugeben, bei denen auf Grund ihrer Verwendung am ehesten eine Beschädigung des Originals möglich ist.

Einzelanforderungen und private Anfragen an die Präsidialkanzlei oder an das O. K. H. können nicht berücksichtigt werden und sind deshalb zu unterlassen. Auch ein Vertrieb im Handel ist vorläufig nicht beabsichtigt.

O. K. H., 2. 4. 43
— 29 a 12 — P 5 (e).

302. Verleihung des Verwundetenabzeichens und E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete.

Bei Lähmungen und Versteifungen von Gliedmaßen ist künftighin zunächst nur das Verwundetenabzeichen in Schwarz zu verleihen.

Erst, nachdem die dauernden Verwundungsfolgen endgültig feststehen, ist ggf. ein Antrag auf Verleihung der höheren Stufe des Verwundetenabzeichens gemäß »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen«, Seite 66 Abs. 1 dem O. K. H./PA/P 5 auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit vor Herausgabe dieser Verfügung an Verwundete, bei denen sich Lähmungen oder Versteifungen von Gliedmaßen nach einem längeren Zeitraum bessern, das Verwundetenabzeichen in Silber und das E. K. 2. Kl. (gemäß »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen«, Seite 27 Teil 2 Abs. II) bereits verliehen worden sind, ist von einem Umtausch des silbernen in das schwarze Verwundetenabzeichen und von einem Antrage auf Entzug des Eisernen Kreuzes 2. Kl. (gemäß H. M. 1943 lfd. Nr. 100) abzusehen.

O. K. H., 25. 3. 43
— 29 a 16 — P 5 (b) 1. St. (T).

303. Einstellung der Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte des öffentlichen Dienstes, die sich z. Zt. im Wehrdienst befinden.

— H. M. 1941 S. 317 Nr. 607. —

Die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens wird nach Mitteilung des Staatsministers und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vom 17. 2. 1943 RP. O 1970/43 bis Kriegsende eingestellt. Demgemäß sind für Kriegsdauer Anträge zur Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes künftig nicht mehr zu stellen. Die bis 1. 3. d. J. bei dem O. K. H. eingelaufenen Vorschläge werden noch erledigt.

O. K. H., 3. 4. 43
29 c 52 / 12065/43 P 5 — d — (M).

304. Verlustmeldungen.

Zur Einsparung von Material und Arbeitskraft sind künftig in dem unmittelbar dem H. P. A. nach Anlage 8, Ziffer II, H. Dv. 75 vorzulegenden Auszuge der namentlichen Verlustmeldungen nur die gefallenen, verstorbenen, vermißten oder in Gefangenschaft geratenen Offiziere aufzunehmen. Bei aktiven Offizieren ist außer dem Fr. Tr. Teil möglichst auch das Rangdienstalter nebst Ordnungsnummer, bei Offizieren d. Res. das zuständige Wehrbez. Kdo. und beim Dienstgrad »d. Res.« anzugeben. Das Geburtsdatum darf nicht fehlen, richtige Schreibweise der Namen ist unbedingt erforderlich. Für Wehrmachtbeamte (Heer) verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene nach Ziffer I obiger Bestimmung vorzulegenden Verlustmeldungen werden hierdurch nicht berührt.

O. K. H., 26. 3. 43
— 2549/43 — Ag P 1/1. Abt. (b).

305. Betreuung Verwundeter in Lazaretten; hier: Verleihung von Verwundetenabzeichen, E. K. 2. Kl. und Beförderung.

— H. M. 1941 Nr. 718 und Ziffer 16a der H. Dv. 21 II. Teil. —

1. Es sind zu streichen:
   a) in der H. Dv. 21 II. Teil bei Ziffer 16a 1. Absatz Satz 2 der Satzteil: », der ein Schreiben nach Formblatt 6b beizufügen ist,« und bei Ziffer 28a der Absatz (3) sowie das Formblatt 6b auf Seite 87 dieser Vorschrift.
   b) In H. M. 1941 Nr. 718 Ziffer 3 im 1. Absatz der letzte Satz und die Anlage hierzu auf Seite 390.
2. An Stelle der nach 1. zu streichenden Bestimmungen treten folgende:

   Die Lazarette des Feld- und Ersatzheeres melden jede Verleihung eines Verwundetenabzeichens nach Formblatt 6b der H. Dv. 21 II. Teil an den für den Verwundeten zuständigen Ersatztruppenteil. Falls der Verwundete noch zum Feldheer gehört, ist die Meldung außerdem an den Feldtruppenteil zu machen. Eine Abschrift der Meldung ist zum Krankenblatt zu nehmen.

   Die Meldung (ebenfalls unter Beifügung einer Abschrift zu dem Krankenblatt) ist außerdem zu machen oder zu wiederholen, wenn im Verlauf der Lazarettbehandlung eine höhere Stufe des Verwundetenabzeichens verliehen wird.

Anlage S. 292

3. Deckblätter zu H. Dv. 21 II. Teil werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 89 a/b 14 Beih — S In (Wi G II c).

306. Offiziere mit meteorologischer Vorbildung.

— H. M. 1942 Nr. 777. —

Um den für Neuaufstellungen sowie für laufenden Ersatz noch zu erwartenden Bedarf an geeigneten Offizieren (Z-Stellen) mit meteorologischer Vorbildung decken zu können, machen die Truppenteile diejenigen Offiziere an O. K. H. PA/Ag P 1/4. Abt. (b) unter Angabe von Dienstgrad, Name, R. D. A., Geburtsjahrgang und derzeitiger Verwendung namhaft, die im Zivilberuf im Wetterdienst tätig sind. Es sind jedoch nur solche Offiziere namentlich zu melden, die nicht bereits im Heereswetterdienst verwendet werden.

Vorlagefristen:

1. 5. 1943: bei Batl., Abt. und gleichgeordneten Stellen,
8. 5. 1943: bei Regimentern,
15. 5. 1943: bei Divisionen,
22. 5. 1943: bei Gen. Kdos. bzw. Stellv. Gen. Kdos. und entsprechenden Dienststellen,
1. 6. 1943: bei O. K. H. Ag P 1/4. Abt. (b).

Dienststellen, die keinem Gen. Kdo. oder gleichgeordneten Kommandobehörden unterstehen, sowie Stäbe vom A. O. K. an aufwärts, legen ihre Meldungen dem O. K. H. baldmöglichst unmittelbar vor.

O. K. H. 20. 3. 43
Ag P 1/4. Abt. (b).

307. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen nordischer Staaten.

— H. M. 1942 Nr. 187. —

Die o. a. Bezugsverfügung ist wie folgt zu berichtigen:

Nach dem Satz: »Für die Einholung der politischen und rassenpolitischen Beurteilungen gelten folgende Richtlinien« ist der Absatz »a) Holland« zu streichen und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

»a) Holland. Politische Beurteilungen sind von dem »Leiter des Arbeitsbereichs der NSDAP. in den besetzten Niederlanden«, die Ehetauglichkeitszeugnisse der Bräute und die rassenpolitische Beurteilung sind gleichfalls von dem Arbeitsbereich der NSDAP. (Amt für Volksgesundheit) anzufordern.

Außerdem ist eine Auskunft des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. einzuholen.

Alle drei Unterlagen sind bei der Dienststelle des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden, Gruppe IIb, anzufordern.«

Außerdem ist am Schluß der Bezugsverfügung als vorletzter Absatz neu aufzunehmen:

»Soweit politische Beurteilungen von Däninnen, Norwegerinnen und Schwedinnen bei den zuständigen Landesgruppenleitern nicht durch Dienststellen angefordert werden, die in den betreffenden Ländern selbst liegen, sind die Beurteilungen über die Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 1/3, einzuholen, da nur dann sichergestellt ist, daß die Anforderung bestimmt auf schnellstem Wege zu den Landesgruppenleitern gelangt.«

O. K. H., 26. 3. 43
13 h
11298/42 Ag P 2/3 b.

308. Begriff der Unterstellung.

O. K. W. hat mit Verfügung Nr. 161/43 g. AWA/W Allg (II c) — WFSt/Org vom 9. 3. 1943 folgende Regelung des Begriffes der Unterstellung befohlen:

Die verschiedenartige Begriffsbezeichnung der »Unterstellung« bedurfte einer Klarstellung zum Zwecke einer einheitlichen, für die gesamte Wehrmacht gültigen Regelung. Es wird daher bestimmt:

Die Unterstellung einer Truppe, Kommandobehörde oder Dienststelle kann umfassend sein oder sich auf einzelne Gebiete beschränken. Zu unterscheiden sind

1. Unterstellung als Sammelbegriff für Truppen, Kommandobehörden oder Dienststellen, die einer höheren Dienststelle in jeder Beziehung unterstellt sind.
2. Teilweise Unterstellung:
   a) Truppendienstliche Unterstellung:
      Sie umfaßt: Dienstbetrieb
      Ausbildung (soweit nicht hinsichtlich der Ausbildung eine gesonderte Unterstellung befohlen),
      Erziehung (einschließlich disziplinare, dienststrafrechtliche Angelegenheiten und Beurteilung),
      Betreuung (Wehrbetreuung, Verleihung von Auszeichnungen, Beförderungsangelegenheiten, Versetzungen, persönliche Angelegenheiten des Soldaten).

   b) Taktische (bzw. einsatzmäßige) Unterstellung.
      Sie umfaßt den operativen und taktischen Einsatz eines Verbandes sowie die Unterstellung hinsichtlich der laufenden Versorgung, wenn über sie nicht anders angeordnet ist. (Bei der Kriegsmarine fallen die Aufgaben hinsichtlich der laufenden Versorgung unter den Begriff der truppendienstlichen Unterstellung.)
      Die Unterstellung eines Verbandes in allen übrigen Angelegenheiten wird hierdurch nicht berührt. Die taktische Unterstellung kann für die Dauer oder auch zeitlich bzw. für eine bestimmte Aufgabe begrenzt sein.
      Bei der taktischen Unterstellungsregelung sind gegebenenfalls die landtaktische, seetaktische und luftabwehrtaktische Unterstellung besonders zu regeln.

   c) Fachliche Unterstellung.
      Sie umfaßt die Unterstellung in der Ausübung einer fachlichen Tätigkeit (z. B. auf dem Verwaltungs-, ärztlichen oder veterinärärztlichen Gebiet, dem Gebiet der Abwehr oder auf dem Gebiet des Kriegskarten- und Vermessungswesens, hinsichtlich der Sonderwaffen usw.). Auf ärztlichem und veterinärärztlichem Gebiet ist die disziplinare Unterstellung durch die §§ 27, 28 WDStO. geregelt.

   d) Territoriale Unterstellung.
      Sie umfaßt die Unterstellung hinsichtlich Standortfragen, Angelegenheiten von Presse, Rundfunk, Film, Wehrpropaganda und Inlandfragen, Fürsorge- und Versorgungswesen, Abwehrfragen, Fragen der Wehrwirtschaft und Landesplanung (Raumordnung), Wehrersatzwesen, ärztliche und veterinärärztliche territoriale Maßnahmen, vorübergehende Unterkunft, Verteilung der Mob.-Unterkünfte, Wehrmachttransportwesen, Wehrmachtnachrichtenwesen, Kriegsgräberwesen, Wehrmachtseelsorge, Einsatz bei Notständen (Wehrmachthilfskommandos), Bekämpfung eines im Territorialbereich luftgelandeten Feindes, Beseitigung von Flußminen, Freimachung des Kampfgebietes (Räumung und Bergung), militärischer Ordnungsdienst und Straßenverkehrsleitung, Verkehr mit Behörden außerhalb der Wehrmacht.
      Die disziplinare Unterstellung ist geregelt in § 25 WDStO.

3. Sonstiges.
   In besonderen Fällen, z. B. wenn die verwaltungsmäßige Unterstellung von der truppendienstlichen Unterstellung abweicht, können Teilbegriffe der vorstehend genannten Unterstellungsverhältnisse herausgegriffen und abweichend von den vorstehenden Grundbegriffen besonders festgelegt werden.
4. Außerdem können folgende Bezeichnungen Verwendung finden:
   a) Angliederung.
      Das Wort »Angliederung« kann zur Bezeichnung einer Unterstellung in Verbindung mit Worten, wie »verwaltungsmäßig« oder »ärztlich«, gebraucht werden, wenn ein selbständiges Kommando oder dergleichen keine eigene Verwaltung (Arzt)

erhält, sondern einer bestehenden Verwaltung (Arzt) angeschlossen wird. In anderen Fällen ist es als organisatorische Unterstellungsbezeichnung nicht zu verwenden.

b) Eingliederung.

Eine »Eingliederung« liegt vor, wenn eine bisher selbständige Dienststelle für die Folgezeit in einer höheren oder gleichberechtigten Dienststelle aufgeht.

c) Personalwirtschaftliche Zuständigkeit.

Die Beziehungen zwischen einem Kommando und seinem Stammtruppenteil sind durch die Worte »personalwirtschaftliche Zuständigkeit« auszudrücken (z. B.: »Das Versuchsbataillon im Bereiche des Kommandierenden Admiral Frankreich wird dem Admiral der Seebefehlsstellen unterstellt, personalwirtschaftlich bleibt jedoch das Infanterieersatzbataillon 16 in Oldenburg zuständig«).

O. K. H., 20. 3. 43
— 16560/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

309. Auflösung der Waffengattung „Schnelle Truppen" und Schaffung der Waffengattung „Panzer-Truppen".

I. Mit dem 1. 4. 1943 wird unter Auflösung der Waffengattung »Schnelle Truppen« die Waffengattung »Panzer-Truppen« geschaffen.

II. Die Waffengattung »Panzer-Truppen« wird im Feld- und Ersatzheer durch den Gen. Insp. d. Pz. Tr. betreut, sie umfaßt:

Pz. Rgt. und Pz. Abteilung (Waffenfarbe rosa)*),
Pz. Gren. Rgt. (Waffenfarbe wiesengrün)*),
Gren. und Füs. Rgt. (mot) (Waffenfarbe weiß),
Pz. Jäg. Abt. und Pz. Jäg. Einheiten (ohne Pz. Jäg. Einheiten der Gren. Rgt.) (Waffenfarbe rosa),
Schw. Pz. Jäg. Abt. und Einheiten (bisher: s. St. Gesch. Abt. und Einheiten) (Waffenfarbe rosa),
Schnelle Abteilungen (ohne Reiter und Radf. Einheiten) (Waffenfarbe rosa),
Pz. Aufkl. Abt. (Waffenfarbe rosa)*),
Eisb. Pz. Züge (Waffenfarbe rosa).

III. Die bisher zu den »Schnellen Truppen« gehörenden Reiter- und Radf.-Einheiten treten mit dem 1. 4. 1943 zur Waffengattung »Infanterie« über.

Die Waffenfarbe dieser Einheiten bleibt goldgelb.

IV. Durchführungsbestimmungen:

1. Für den Bereich des O. K. H./Gen St d H:

a) Bis zum 1. 4. 1943 wird der »Gen. d. Schn. Tr. b. Ob. d. H.« aufgelöst und der »Pz. Offz. b. Chef d. Gen St d H« als Referent für Pz. Truppen im Gen St d H aufgestellt.

Gleichzeitig wird der »Gen d Inf b. Ob. d. H.« um das Referat »Reiter und Radfahrer« verstärkt.

Durchführung im einzelnen erfolgt nach Anordnung der G. Z.

Dienstanweisung für den »Pz. Offz. beim Chef des Gen St d H« wird gesondert befohlen.

b) Mit 1. 4. 1943 wird die Dienststelle des »Kdr. der Eisb. Pz. Zg.« in »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« umbenannt. Sich daraus ergebende Änderungen in der Dienstanweisung des Kdr. d. Eisb. Pz. Züge werden gesondert befohlen. Er wird dem Chef des Gen St d H unterstellt.

2. Für den Bereich des Chef H Rüst u. BdE:

a) Bezüglich der Auswirkung der Bildung des Gen. Insp. d. Pz. Tr. auf das Ersatzheer siehe Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ia Nr. 8443/43 geh. vom 16. 3. 1943.

b) Ab 1. 4. 1943 erfolgt die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Inf. (mot), der schw. Pz. Jäg. Abtlgen. und Einheiten durch In 6, die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reiter- und Radfahr-Einheiten durch In 2.

Durchführung im einzelnen wird durch Chef H Rüst u. BdE befohlen.

3. Für den Bereich des H. P. A.:

Offiziere der Infanterie (mot) finden entsprechend ihrer Eignung auch Verwendung bei der Infanterie.

Den Austausch regelt O. K. H./PA.

O. K. H., 25. 3. 43
— 16840/43 g — Gen St d H/Org Abt (II).

310. Umbenennung der Radf.-Abt. und Krad-Schütz. Btl.

1. Alle Radf. Abt. — nicht Radf. Rgt. — erhalten ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung die Bezeichnung

Aufklärungs-Abteilung (Aufkl. Abt.).

2. Sämtliche Radf. Schwd., auch die der Schnellen Abteilungen, erhalten die Bezeichnung

Aufklärungs-Schwadron (Aufkl. Schwd.).

Dienstgradbezeichnung: Reiter, Oberreiter.

3. Die Reit. Schwd. behalten die Bezeichnung

Reiter-Schwadron (Reit. Schwd.)

bei. Dienstgradbezeichnung: Reiter, Oberreiter.

4. Die schw. Schwd. behalten die Bezeichnung

schwere Schwadron (schw. Schwd.)

bei. Dienstgradbezeichnung: Reiter, Oberreiter.

5. Die Krad. Schütz. Btle. der Panz. Div., leichten Afrika-Divisionen und Infanterie-Divisionen (mot) sowie die Aufklärungs-Abteilung der 22. Infanterie-Division erhalten, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung, die Bezeichnung

Panzer-Aufklärungsabteilung (Panz. Aufkl. Abt.).

6. a) Die Panz. Sp. Kpn. verschiedener Art behalten ihre Bezeichnung

Panzerspähkompanie (Panz. Sp. Kp.)

bei.

b) Die le. Schütz. Kp. (gp.) erhalten die Bezeichnung

Panzer-Aufklärungskompanie (Panz. Aufkl. Kp.).

c) Die Krad. Schütz. Kp. bzw. Schützen-Kp. auf Volkswagen erhalten die Bezeichnung

Panzer-Aufklärungskompanie (Krad) bzw. (Volkswagen) Panz. Aufkl. Kp (Krad) bzw. (Volkswg.).

*) Pz. Rgt., Pz. Gren. Rgt. und Pz. Aufkl. Abt. der 24. Pz. Div. behalten gem. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia (I) Nr. 5022/43 geh. vom 28. 2. 41 »goldgelb«.

d) Die schweren Kompanien behalten die Bezeichnung
schwere Kompanie (schw. Kp.)
bei und, soweit sie gepanzert sind, die Bezeichnung
schwere Kompanie (gepanzert) (schw. Kp. [gp.]).
Dienstgradbezeichnung: Einheitlich Panzerschütze, Panzeroberschütze.

7. Numerierung:
a) Die Aufkl. Abt. behalten ihre bisherige Numerierung.
b) Die Panz. Aufkl. Abt. der Panz. Div. und le. Afrika Div. erhalten die Nr. ihrer Div. (z. B. 10. Panz. Div.: Panz. Aufkl. Abt. 10).
Die Panz. Aufkl. Abt. der Inf. Div. (mot) (einschl. 22. Inf. Div.) erhalten die Nr. ihrer Div. und 100 (z. B. 20. Inf. Div. (mot): Panz. Aufkl. Abt. 120).

8. Waffenfarbe:
a) Für Aufkl. Abt.: goldgelb.
b) Für Pz. Aufkl. Abt.: rosa.
Zur Unterscheidung zu den Pz. Rgt. tragen die Pz. Aufkl. Abt. ein großes A über der Nr.

O. K. H., 24. 3. 43
— 3047/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

Zusatz Ch H Rüst u. BdE/AHA:

1. a) Das Krad. Schütz. Lehr-Btl. erhält die Bezeichnung
Panzer-Aufklärungs-Lehrabteilung (Panz. Aufkl. Lehrabt.).
b) Die Radf. Lehr-Abt. erhält die Bezeichnung
Aufklärungs-Lehrabteilung (Aufkl. Lehrabt.).

2. a) Die Krad. Schütz. Ausb. bzw. -Ers. Btle. erhalten die Bezeichnung
Panzer-Aufklärungs-Ausbildungsabteilung (Panz. Aufkl. Ausb. Abt.)
bzw.
Panzer-Aufklärungs-Ersatzabteilung (Panz. Aufkl. Ers. Abt.).
b) Die Kompanien erhalten die Bezeichnungen:
Panzerspäh-Ausbildungskompanie (Panz. Sp. Ausb. Kp.),
Panzer-Aufklärungs-Ausbildungskompanie (Panz. Aufkl. Ausb. Kp.),
Panzer-Aufklärungs-Ausbildungskompanie (Krad) (Panz. Aufkl. Ausb. Kp. (Krad)).

3. a) Die Radf. (Kav.) Ers. Abt. werden in
Aufklärungs-Ersatz-Abteilung (Aufkl. Ers. Abt.)
umbenannt. Für die bisherigen Radf. (Kav.) Ausb. Abt. verbleibt es zunächst bei der mit Befehl AHA Ia VII Nr. 1136/43 g. Kdos. vom 3. 3. 1943 getroffenen Bezeichnung
b) Die Schwadronen erhalten die Bezeichnungen:
Reiter-Ausbildungsschwadron (Reit. Ausb. Schwd.),
Aufklärungs-Ausbildungsschwadron (Aufkl. Ausb. Schwd.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 43
— 2494/43 I. Ang. — In 6 (Ic/Id).

311. Ergänzung der Dienstanweisung des Armee-Pionier-Führers.

Die in den H. M. 1943 Nr. 169 veröffentlichte »Dienstanweisung für den Armee-Pionierführer« wird wie folgt ergänzt:

1. In Ziffer 3d ist anzufügen:
Ordensvorschläge für den RAD. werden durch den Höh. RAD.-Führer dem A. O. K. unmittelbar vorgelegt.
2. Es tritt nachstehende Ziffer 7 neu hinzu:
An dem Unterstellungsverhältnis des Höh. RAD.-Führers unter den Oberbefehlshaber der Armee und an den Richtlinien für den Einsatz des RAD. im Rahmen des Heeres gemäß O. K. H./Gen St d H/Org Abt 1. Staffel (II) Nr. 508/40 vom 10. 2. 1940 ändert sich durch diese Dienstanweisung nichts.
Hiernach ist der Höh. RAD.-Führer der Berater des A. O. K. und untersteht dem Oberbefehlshaber. In allen Fragen des Einsatzes sowie der wirtschaftlichen und ärztlichen Versorgung ist er an die Weisungen des Chefs des Generalstabes der Armee gebunden.

O. K. H., 17. 3. 43
— 2370/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

312. Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterstücke.

— H. M. 1942 S. 394 Nr. 742 —

Dienstgradabzeichen für Selbsteinkleider an Winteranzügen usw. werden mit Rücksicht auf die geringfügigen Kosten mit den Bekleidungsstücken unentgeltlich von den Truppen geliefert, die sie auf dem Nachschubwege anfordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 43
— 64 e 24. 10 — Abt Bkl (I).

313. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten der Landesbautruppen an den Ersatztruppenteil.

Die Bestimmungen im Erlaß H. M. 1941 Nr. 718 gelten sinngemäß auch für Angehörige der Landesbautruppen. Ein lazarettkranker Angehöriger eines im Heimatgebiet befindlichen Landesbautruppenverbandes ist daher erst zum Ersatztruppenteil zu versetzen, wenn die Lazarettbehandlungsdauer 4 Wochen überschreitet oder Weiterverwendung des Soldaten infolge verminderter Kriegsbrauchbarkeit bei seinem Landesbautruppenverband ausgeschlossen ist. Bei Lazarettbehandlung von weniger als 4 Wochen sind sie unmittelbar zu ihrer Landesbautruppeneinheit in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 43
— 89 a/b 14 Beih. — S In (Wi G IIc).

314. Übermittlung der Schnellberichte über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle des Feld- und Ersatzheeres durch Fernschreiben.

— H. M. 1942 S. 269 Nr. 498 A —

Mit vorbezeichnetem Erlaß ist angeordnet worden, die Zahlen in den Schnellberichten mit Fernschreiben der Dringlichkeitsstufe »SSD« zu melden. Da für Schnellberichte als Fernschreiben die Dringlichkeitsstufe »S« ausreichend ist, sind künftig diese Fernschreiben höchstens mit der Dringlichkeitsbezeichnung »S« zu versehen.

In der 7. Zeile bei Ziffer 19b (1) des oben angeführten Erlasses ist »SSD« zu streichen und dafür zu setzen »S«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 43
— 89 a/b 14 Beih. — S In (Wi G II c).

315. Erlasse über Waffen, Munition und Gerät.

A. Neuregelung der Bekanntgabe ab 1. 5. 1943.

1. Die bisherige Veröffentlichung von Erlassen über Waffen, Munition und Gerät im textlichen Teil der H. V. Bl. und der H. M. und im kraftfahrtechn. Anhang zu den H. M. und H. V. Bl. fällt weg. Der kraftfahrtechn. Anhang erscheint ab 1. 5. 1943 nicht mehr.

2. Ab 1. 5. 1943 werden sämtliche Bestimmungen über Waffen, Munition und Gerät (Neueinführungen, Formänderungen, Sollfestsetzungen, Verwaltungsbestimmungen) im neu erscheinenden

Heerestechnischen Verordnungsblatt
— abgekürzt: **Ht. V. Bl.** —

bekanntgegeben. **Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.**

Hierzu gehören nachstehende Gerätklassen:

Infanteriegerät (J),
Artilleriegerät (A),
Heeresmeßgerät (Hm),
Pioniergerät (P),
Eisenbahnpioniergerät (E),
Kraftfahrgerät und Kfz.-Betriebsstoffe (K),
Nachrichtengerät (N),
Allgemeines Heergerät (H),
Verwaltungstruppengerät (Vw),
Nebel- und Gasschutzgerät (Ch),
Veterinärgerät (V),
Sanitätsgerät (S),
Handelsübl. Werkzeug (R),
Handelsübl. Gerät (U),
Handelsübl. Verbrauchsmittel (Q),
Handelsübl. Werkstoffe (W),
Handelsübl. Betriebsstoffe (Z).

3. Die Ht. V. Bl. werden gegenüber den H. M. und H. V. Bl. in verminderter Auflagenhöhe gedruckt und sind nicht für Verwaltungsdienststellen bestimmt. Der Versand erfolgt wie bei den H. M. und H. V. Bl. ausschließlich auf dem postalischen Wege. Nachforderungen und Änderungen des Verteilers sind von den Kdo.-Dienststellen an das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE), AHA/Sonderstab A — Schriftleitung —, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, zu melden. Einzelheiten über Verteilung und Anforderungsweg werden durch die Schriftleitung des Ht. V. Bl. geregelt.

4. Zur Unterrichtung aller im Verteiler nicht erfaßten Dienststellen des Heeres werden in den Allgemeinen Heeresmitteilungen laufend Nummer und Inhalt der erschienenen Ht. V. Bl. bekanntgegeben.

5. Innerhalb der Ht. V. Bl. werden die Bestimmungen über Waffen und Gerät nach Gerätklassen getrennt in Abschnitten zusammengefaßt; die Munition wird als besonderer Abschnitt aufgeführt.

Formänderungen an Waffen und Gerät werden in Beilagen zu den Ht. V. Bl. (Muster nachstehend) bekanntgegeben, und zwar:

a) nach Waffen- und Gerätarten getrennt,
b) innerhalb der Waffen- und Gerätarten mit lfd. Nr. und Seitenzahl,
c) mit zeichnerischer Darstellung oder Photokopie (für die Durchführung der Formänderung bleibt die Zeichnung maßgebend).

Die ab **1. 4. 1940** bereits angeordneten Formänderungen werden — außer bei K-Gerät — in diesen Beiblättern ab 1. 5. 1943 nochmals bekanntgegeben.

6. Am Jahresende werden ausgegeben:

a) Verzeichnis der im Laufe des Jahres in den Ht. V. Bl. erschienenen Veröffentlichungen (getrennt nach Gerätklassen),
b) Übersicht der im Laufe des Jahres erschienenen Beiblätter zu den Ht. V. Bl. (nach Waffen- und Gerätarten geordnet).

B. Abschluß der Formänderungsbücher.

Die bisherigen »Formänderungsbücher« und »Zusammenstellungen der Formänderungen« werden nicht mehr ausgegeben. Sie sind mit dem 31. 3. 1941 abgeschlossen und mit folgendem Hinweis zu versehen:

»Dieses Formänderungsbuch (Zusammenstellungen der Formänderungen) ist hiermit abgeschlossen. Künftig erscheinen die angeordneten Formänderungen in den »Beilagen zu den Ht. V. Bl.«

C.

Die Ht. V. Bl. und die Beiblätter sind den Sachbearbeitern sowie dem Fachpersonal, einschließlich Gerät- und Munitions-Uffz. der Truppe zu übergeben und gesondert zu sammeln und aufzubewahren (Beiblätter getrennt nach Waffen und Gerätarten).

D. Zweck und Gründe der Neuregelung.

Durch die Zusammenfassung sämtlicher Bestimmungen über Waffen, Gerät und Munition in einem besonderen Verordnungsblatt wird die für Truppenteile und Dienststellen dringend erforderlich gewordene Übersicht geschaffen.

Durch Nichtbelieferung der Verwaltungsdienststellen wird gegenüber den H. M. und H. V. Bl. eine wesentliche Verminderung in der Auflagenhöhe (rund 50 %) möglich, die neben der Einsparung von Papier, Arbeitskräften usw. eine Entlastung der Verwaltungsdienststellen mit sich bringt.

Da bisher eine bildliche Darstellung der Formänderungen nur selten erfolgte, mußten zur Untersuchung des Geräts auf Durchführung der Formänderungen die Zeichnungen herangezogen werden, die entweder erst angefordert werden mußten oder von dem zur Verfügung stehenden Personal nicht immer gelesen werden können.

Eine Übersicht sämtlicher Formänderungen war bisher nur mit den »Formänderungsbüchern« und »Zusammenstellungen der Formänderungen« gegeben, die aber nur jährlich einmal nachträglich durch Deckblätter oder Neuausgabe ergänzt wurden. Außerdem sind die Formänderungsbücher und Zusammenstellungen an das Feldheer nicht ausgegeben worden.

Die Formänderungen sind zum größten Teil von ausschlaggebender Bedeutung für den Einsatz des Geräts. Die laufende Untersuchung auf noch durchzuführende Formänderungen ist nach diesem neuen Verfahren an Hand der bildlichen oder zeichnerischen Darstellung sofort und auch ohne Fachpersonal möglich. Durch die Art der Ausgabe der Beiblätter (nach Waffen- und Gerätarten getrennt und innerhalb der Waffe und des Geräts mit laufender Nummer und Seitenzahl) wird eine laufende und lückenlose Übersicht erreicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43
— 72/89 — AHA/Sonderstab A/Fz In (IV a).

Muster

einer Formänderungsanordnung ab 1. 5. 1943
(zugleich Beispiel).

— 1 —

Diese Formänderungsblätter erscheinen an Stelle der mit 31. 3. 1941 abgeschlossenen bisherigen „Formänderungsbücher" und „Zusammenstellungen über Formänderungen".

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Beiblatt zum Heerestechnischen Verordnungsblatt

1. Ausgabe vom 1. Mai 1943

Formänderungen an Waffen und Gerät

Artilleriegerät	le. F. H. 18 V. Zubehör	Nr. 1

a) Zur besseren Handhabung des Wischers für le. F. H. 18 ist an der Stirnseite des Wischerkolbens eine Handschlaufe aus Leder anzubringen.

b) Zeichnung: 05 D 8581 — Bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

c) Bildmäßige Darstellung — Skizze, Zeichnung oder Bild —.

d) Durchführung der Formänderung: Sofort.
Ausführung der Formänderung: Durch Truppe und Waffenwerkstätten.
Durchführung der Formänderung beendet am:

AHA In 4 (III b) Nr. . . .
v. . . . . .

Erläuterung zum Beiblatt.

1. Kopfleiste enthält:
   a) Waffen- und Gerätart (Artilleriegerät).
   b) Waffen- und Gerätbenennung (le. F. H. 18, V. Zubehör).
   c) Lfd. Nr. innerhalb der Waffen- und Gerätart (Nr. 1).

2. Inhalt des Blattes:
   a) Formänderungen im Wortlaut.
   b) Angabe der zuständigen Zeichnung.
   c) Bildmäßige Darstellung der Formänderung.
   (Hierbei wird der formgeänderte Teil durch besonders starke Linien — bei Fotokopien durch Tiefdruck und Abdeckung der nichtbetroffenen Teile — augenfällig hervorgehoben.)
   d) Angaben über Zeit und Ort der Durchführung.
   e) Angabe des Datums und der anordnenden Dienststelle des O. K. H.

316. Bedarfsanmeldung für das Heerestechnische Verordnungsblatt.

A.

Die Bedarfsanmeldung für das am 1. 5. 1943 neuerscheinende Heerestechnische Verordnungsblatt ist für das **Feldheer** von den zuständigen Kommandobehörden umgehend an das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Sonderstab A — Schriftleitung — Berlin W 35, Lützowufer 6—8, zu richten. Für alle Bedarfsanmeldungen — einschl. Mehr- und Minderbedarf — gelten sinngemäß die gegebenen Muster im H. V. Bl. 1943 Teil B S. 35/36; sie sind für das **Ht. V. Bl.** stets **besonders** vorzulegen.

Kommandobehörden	Weiterleitung
a) Divisionskommandos	an alle Formationen des Befehlsbereichs.
b) Generalkommandos (Höhere Kommandos)	an Korpstruppen, unterstellte Armeetruppen, Verwaltungsbehörden und an unterstellte Heerestruppen, soweit letztere nicht nach g) 3. beliefert werden, und sonstige Dienststellen.
c) Armeeoberkommandos	an Armeetruppen, unmittelbar unterstellte Kommandobehörden und Stäbe und an unterstellte Heerestruppen, soweit letztere nicht nach g) 3. beliefert werden.
d) Heeresgruppenoberkommandos	an unmittelbar unterstellte Dienststellen.
e) Kommandant des Hauptquartiers des Oberkommandos des Heeres und Führerhauptquartier	an Dienststellen im Hauptquartier.
f) Militärbefehlshaber (Befehlshaber, Wehrmachtbefehlshaber) in den besetzten Gebieten	an alle ihnen unterstellten Heeresdienststellen sowie an territoriale Heeresdienststellen (Truppen), die nicht einer der unter a) bis d) aufgeführten Kommandobehörden unmittelbar unterstehen.
g) Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos)	1. an die im Territorialbereich abgestellten, zur Verfügung des O. K. H. stehenden Truppen usw. des Feldheeres, die nicht zu einer geschlossenen Felddivision gehören. Die Lieferung an die Feldpost-Nr. einer Kommandobehörde des Feldheeres (Division usw.) bleibt bestehen;
	2. an neu aufzustellende Verbände, Einheiten, Verwaltungen des Feldheeres bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung (Einsatz) außerhalb des Wehrkreisbereichs;
	3. an die den Kommandobehörden des Feldheeres unterstehenden Heerestruppen, die den datenmäßigen Nachweis erbringen, daß ihre Unterstellung zufolge operativer und taktischer Aufgaben zeitlich begrenzt ist und daher häufig wechselt (z. B. Art., B.-Abt., Pi.), durch das den Ersatz stellende Stellv. Generalkommando.
h) Alle übrigen Dienststellen des Feldheeres, deren Unterbringung des öfteren wechselt und die den unter a bis g genannten Kommandobehörden in truppendienstlicher Hinsicht nicht unterstehen, erhalten die Heerestechnischen Verordnungsblätter — ohne Rücksicht auf ihre taktische Unterstellung — von ihrer obersten Waffendienststelle, die als Zentralstelle anmeldepflichtig ist und die Weiterleitung vornimmt, z. B.:	
General der Nachschubtruppen	an Kw. Trsp. Rgt. (Abt., Kp.)
Befehlshaber der Eisenbahntruppen	an Eisenbahntruppen
Heeresarzt	an Lazarett-, Leichtkranken- und Eisenbahnentseuchungszüge
u. a. m.	

B.

In jeder Bedarfsanmeldung (verschlossener Brief) ist im Briefkopf stets die Kommandobehörde und Feldpostnummer anzugeben; in Spalte 2 der Anmeldung sind die Formationen — mit Anzahl ihrer Einheiten — aufzuführen.

C.

Für das **Ersatzheer** sind die Anmeldungen von den stellv. Generalkommandos sofort an die in A. vorgeschriebene Anschrift zu richten. Hierbei ist der Bedarf sämtlicher Feldzeugdienststellen mit einzurechnen.

D.

Bei den Bedarfsanmeldungen sind folgende Einheitssätze zugrunde zu legen:

I. Feldheer.

1. Heeres-, Armee- und Korpstruppen:		
Obkdo. H. Gr.	5	Stück
A. O. K.	5	»
Mil. Befh.	5	»
Panz. A. O. K.	5	»
Höh. Kdo. (Gen. Kdo.)	5	»
Kdo. Inf. Div.	4	»
Rgt. Stab	1	»
Btl. Stab	1	»
Kp., Battr.	1	»
2. Infanterie-Divisionen:		
Kdo. Inf. Div.	4	»
Rgt. Stab	1	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	1	»
3. Infanterie-Divisionen (mot):		
Kdo. Inf. Div. (mot)	4	»
Rgt. Stab	1	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	2	»

4. Jäger-Divisionen:		
Kdo. Jäg. Division	4	Stück
Rgt. Stab	1	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	2	»
5. Panzer-Divisionen:		
Kdo. Panz. Division	4	»
Stab Schütz. Brig.	4	»
Rgt. Stab	1	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	2	»
6. Geb.-Divisionen:		
Kdo. Geb. Div.	1	»
Rgt. Stab	1	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	1	»
7. Sonstige Einheiten:		
Stab Sich. Brig.	4	»
Sich. Rgt. Stab	1	»
Sich. Btl. Stab	1	»
Kp.	1	»
Fest. Brig. Kreta mit	4	»
Rgt. Stab	1	»
Btl. Stab	1	»
Kp.	1	»
II. Ersatzheer.		
1. stellv. Gen. Kdo.	4	Stück
Div. Stab	4	»
Rgt. Stab	2	»
Btl., Abt. Stab	1	»
Kp., Battr. usw.	1	»
2. Fz. Kdo. (H. Za., H. N. Za., H. Ma., H. N. Ma.)	2	»
Heim. Kfz. Pk.	2	»
sonst. Heim. Pk. (Pi., Vet., San. Pk.)	1	»
Schulen, Tr. Üb. Pl., Vers. Pl.	—	»

E.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, **daß die Ht. V. Bl. nicht für Verwaltungsdienststellen bestimmt sind.** Eine Bedarfsanmeldung für diese Stellen hat zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 43
— 13 — AHA/Sonderstab A (S L).

317. Verlegung der Heeresflieger-Stammabteilung.

Die Heeresflieger-Stammabteilung wird am 15. 4. 1943 von Reichenberg/Sudetengau nach Berlin verlegt.

Postanschrift: Heeresflieger-Stammabteilung, Berlin W 35, Viktoriastr. 31.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 43
— 2102/43 — In EB (HF).

318. Beschriftung der Fahrzeuge mit Verladeklassen- und Artbezeichnung.

Von der Truppe werden bei Transportanmeldungen oft unrichtige, in den meisten Fällen aus Sicherheitsgründen höhere Verladeklassen angegeben. Hierdurch wird das zur Verladung bereitgestellte Leermaterial nicht ausgelastet und fehlt an anderen Stellen. Zur restlosen Ausnutzung des Laderaumes bei Transportanmeldungen sind sämtliche Fahrzeuge mit Angabe der Fahrzeug-Verladeklasse wie folgt zu beschriften:

A. Bespannfahrzeuge.

1. Sämtliche Bespannfahrzeuge an der linken Kastenwand, Protzfahrzeuge an der linken Kastenseite (Sattelseite).

2. Sonderfahrzeuge an der linken Fahrzeugseite an deutlich sichtbarer Stelle.

3. Geschütze an der rechten Lafettenwand.

4. Geschütze, an denen diese Anbringungsart nicht möglich ist, an der Innenseite des rechten oberen Schildes.

5. Rohrwagen, Bettungswagen usw. an der linken Seite des Fahrzeuges.

B. Kraftfahrzeuge und Anhänger.

Damit jede Einheit künftig auch ohne die H. Dv. 68/5 (Fahrzeug-Verladungs-Grundsätze) oder sonstige Unterlagen zur Hand zu haben, die Verladeklassen ihrer Kfz. richtig angeben und auch ungeschultes Personal sie am Fahrzeug selbst leicht erkennen kann, ist für sämtliche Kfz. folgendes durchzuführen:

1. Eintragung der Verladeklassen in die Kfz.-Stammrolle Spalte 14. Hierzu ist innerhalb der Spalte 14 eine schmale Spalte 13a einzurichten und deren Kopf mit der Bezeichnung »Verladeklasse« zu versehen.
2. Eintragung der Verladeklasse auf Seite 3 des Kfz.-Begleitheftes.
3. Beschriftung sämtlicher Kraftfahrzeuge außer Kräder mit der Verladeklasse. Die Beschriftung hat zu erfolgen in Verbindung mit der Bezeichnung der Kfz.-Benennung (z. B. Kfz. 15, Kfz. 69, Kfz. 232, Sd. Kfz. 101, Sd. Anh. 24 usw.) und den Angaben von Leergewicht und Nutzlast auf der linken Fahrzeugseite an deutlich sichtbarer Stelle. Bei Krädern ist die Beschriftung nicht erforderlich.

Die Mitangabe der Kfz.-Benennung und Anhänger-Bezeichnung soll den Mangel beseitigen, daß bei Bestands- und Bedarfsmeldungen und bei der Auslieferung von Kfz. durch Truppe und Nachschubdienststellen Kfz. infolge Unkenntnis der heeresüblichen Bezeichnungen häufig verwechselt werden. So werden oftmals le. Lkw. als m. Lkw., Kfz. 2 als Kfz. 1 oder Kfz. 15 (N) als Kfz. 15 (Fu), Kfz. 16 als Kfz. 15 usw. vom ungeschulten Personal verwechselt und falsch bezeichnet. Dadurch entstehen weitere Irrtümer, vergebliche Fahrten, Betriebsstoffvergeudung, unzweckmäßiger Einsatz von Kfz., deren Soderauf- und -einbauten nicht ausgenutzt oder sogar entfernt werden, während eine andere Truppe das für sie bestimmte Kfz. nicht bekommt und sich solche Einbauten behelfsmäßig herstellen muß.

C. Ausführung der Beschriftung.

1. Für Bespannfahrzeuge:

a) Art der Beschriftung: Ve Kl.
b) Farbe: schwarz.
c) Schrifthöhe: 40 mm nach DIN 1451.
d) Beschriftungsort: unter der Artbezeichnung, z. B.: Gf. Wg. (Hf. 1) Ve. Kl. II.

Bei Fahrzeugen, die Angaben für den Lufttransport tragen, ist die Angabe der Ve. Kl. vor diese Angaben zu setzen.

2. Für Kraftfahrzeuge (außer Kräder) und Anhänger:

a) Art der Beschriftung

Allgemein:

Kfz.:	
Leergew.:	t
Nutzlast:	t
Ve. Kl.:	

Zusätzlich oder abweichend:

1. Bei Zgkw. ist statt der Angabe der Nutzlast oder darunter noch die Zugleistung in der Form:
   Anhängerlast: .... t
   einzufügen.
2. Bei Panzer-Kampfwagen, Selbstfahrlafetten, Sturmgeschützen u.ä. entfallen die Angaben von Leergewicht und Nutzlast, es ist statt dessen das durchschnittliche Gesamtgewicht bei voller Ausrüstung anzugeben.
3. Bei handelsüblichen Kfz. ist die Kfz.-Benennung in der Form le. Pkw. (o), m. gl. Lkw. (o), s. Lkw. (o) usw. anzugeben.
4. Bei handelsüblichen Kfz. in Planstellen von wehrmachtüblichen ist die Benennung des planmäßigen Wehrmacht-Kfz. mit dem Zusatz »Beh.« in Klammern anzugeben, z. B. bei einem m. Pkw. in Planstelle Kfz. 15: Kfz. 15 (Beh.) oder bei einem le. Lkw. in Stelle Kfz. 17: Kfz. 17 (Beh.).

b) Farbe: schwarz.

c) Schrifthöhe: 20 mm nach DIN 1451.

d) Rechteckige Umrandung: 10 mm breite Striche.

e) Beschriftungsort: bei Kraftwagen an der vordersten linken Tür, bei Fahrzeugen ohne Türen, Zgkw., Panzerkampfwagen, Selbstfahrlafetten, Sturmgeschützen u.ä. an der linken Fahrzeugseite an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle.

3. Die Angabe der Kfz.-Bezeichnung entfällt, soweit dieselbe geheim zu halten ist.

4. In welche Fahrzeugverladeklassen die Fahrzeuge nach ihren Verlademaßen und Gewichten einzureihen sind, ist im H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 310 ersichtlich. Fahrräder, Krafträder und sonstiges Kleingerät (z. B. Granatwerferkarren) sind nicht zu beschriften, da sie als Beiladungen anderer Fahrzeuge zugeladen und, wenn dies nicht möglich ist, mehr als 4 Kleingeräte auf einem Eisenbahnwagen untergebracht werden können.

5. Alle Bespannfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Anhänger der Neufertigung sind bereits bei der Abnahmefirma zu beschriften.

Die Beschriftung der in Benutzung befindlichen Fahrzeuge erfolgt:

a) Bespannfahrzeuge aller Art nach A durch die Feldzeugdienststellen.

b) Kfz. von den H. K. P., Panzerfahrzeuge jedoch durch die Instandsetzungswerke.

   Zu a und b: grundsätzlich bei allen zur Instandsetzung oder Weiterverteilung übernommenen und noch unbeschrifteten Fahrzeugen gelegentlich ihrer Einlieferung.

c) Bespannfahrzeuge und Kfz. durch die Truppe, soweit diese hierzu in der Lage ist; mit der Durchführung sind die J-Dienste zu beauftragen.

6. Alle vorstehender Verfügung entgegenstehenden früheren Anordnungen gelten hiermit als aufgehoben mit Ausnahme der Anordnung im H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 703 S. 451 (Begr.-Lin. f. Eisenb.-Wag.-Ladungen).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 43

$\frac{75/76}{226/43}$ AHA/Sonderstab A.

319. 1. Munitionsausstattung.

Für das Gewehrgranatgerät und die Granatbüchse 39 wird als 1. Munitionsausstattung festgesetzt:

Waffe	Munitionsart	1. Mun. Ausstg.	davon		
			bei fecht. Truppe	bei Div. Nachsch. Tr. auf Fahrkol.	bei Div. Nachsch. Tr. auf Div. Nachschkol.
Gewehrgranatgerät	Gew. Sprgr.	45	30	10	5
	Gr. Gew. Pzgr. oder Gew. Pzgr.	30 45	20 30	5 10	5 5
Granatbüchse 39	Gr. Gew. Pzgr. (mit verbessertem Drallschaft)	90	60	20	10

Die 1. Munitionsausstattung der Granatbüchse 39 mit Sprgr. wird später festgesetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 43
— 5070/43 — In 2 (IV).

320. Deutgeschosse für le. J. G. und s. Gr. W.

Es werden eingeführt:

1. für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18
   die 7,5 cm Infanteriegranate Deut

Abkürzung: 7,5 cm Jgr Deut

Stoffgliederungsziffer: 13

Gerätklasse: J

Einlagerungsgruppe: V

Aufbau und Verpackung

Der Geschoßaufbau ist aus der Laborierzeichnung Nr. 013 D 1503 zu ersehen.

Die Hülsenkartusche und die Verpackung des le. J. G. 18 wurden übernommen.

Gewicht

Das schußtafelmäßige Gewicht beträgt 5,98 kg.

Kennzeichnung

Auf dem zylindrischen Teil des Geschosses ist die Kennzeichnung »Deut« in 20 mm und »blau« (Schwelfarbe) in 10 mm Schrifthöhe schwarz aufgetragen. Diese Kennzeichen sind auch eingeschlagen. Außerdem erhalten Geschosse mit F E S-Führung den Aufdruck »F E S« in 10 mm Schrifthöhe in weiß.

Auf dem Geschoßboden ist die Kennzeichnung »7,5 cm Jgr Deut — F E S« in weiß aufgetragen.

Wirkungsweise

Die 7,5 cm Jgr Deut stößt mit Hilfe einer Ausstoßladung eine Schwelbüchse aus, die eine blaue Rauchwolke entwickelt. Schweldauer etwa 1 bis 2 Minuten.

Vorschriften

D 420/106 — Anfertigen der Deutmunition.

Die Vorschriften H. Dv. 119/292 — Schußtafel für das le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18 und H. Dv. 481/6 — Merkblatt über die Munition des le. J. G. 18 sind ergänzt.

2. für den s. Gr. W. 34 (8 cm)
die 8 cm Wgr. 38 Deut

Abkürzung: 8 cm Wgr 38 Deut

Stoffgliederungsziffer: 13

Gerätklasse: J

Einlagerungsgruppe: V

Aufbau und Verpackung.

Der Geschoßaufbau ist aus der Laborierzeichnung Nr. 1 VI 42—72 zu ersehen.

Treibladung und Verpackung des s. Gr. W. 34 (8 cm) wurden übernommen.

Gewicht

Das schußtafelmäßige Gewicht beträgt 3,5 kg.

Kennzeichnung

Auf dem Geschoßkörper unterhalb der Zentrierfläche ist die Kennzeichnung »Deut« in 20 mm und »blau« (Schwelfarbe) in 10 mm Schrifthöhe in schwarzer Farbe aufgedruckt. Diese Kennzeichen sind auch auf dem Geschoßkörper eingeprägt.

Wirkungsweise

Beim Aufschlag erzeugt die 8 cm Wgr. 38 Deut eine blaue Rauchwolke von etwa 1 Minute Schwel-dauer.

Vorschriften

D 420/106 — Anfertigen der Deutmunition.

Die Vorschriften H. Dv. 119/951 — Schußtafel für den s. Gr. W. 34 mit 8 cm Wgr 34 und H. Dv. 481/64 — Merkblatt über die Munition des s. Gr. W. 34 (8 cm) sind ergänzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 2335/43 — In 2 (IV).

321. Änderung an Beuteseitengewehren.

Die in H. M. 1942 S. 365 Nr. 697 angeordnete Änderung der Seitengewehre 24 (t) kann auch an den jugoslawischen Seitengewehren

106 (j),
107 (j),
108 (j) und
109 (j)

vorgenommen werden.

Die Änderung ist vom Truppenwaffenmeister vorzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten dürfen keine besonderen Arbeitskräfte eingestellt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 43
— 4577/43 — In 2 (II b).

322. Anstrich des Heeresgeräts.

— H. M. 1943 S. 113 Nr. 181. —

1. Die Farbtöne
dunkelgelb nach Muster
und
olivgrün nach Farbtonkarte des R. L. M. für Tarnfarben (Gebäude- und Bodentarnung)
sind in das RAL-Farbtonregister 840 R aufgenommen worden unter folgender Bezeichnung:
dunkelgelb RAL 7028,
olivgrün RAL 6003.

H. M. 1943 S. 113 Nr. 181 Ziffer 1 Abs. 2 ist hiermit erledigt.

Farbtonkarten zur Aufnahme in das bei den einschlägigen Dienststellen vorhandene RAL-Farbtonregister 840 R werden ohne Anforderung ausgegeben. Im übrigen sind Farbe und Tarnpasten künftig unter der neuen Bezeichnung anzufordern.

2. Bastfaser-Segeltuch (Segeltuch aus Flachs und Hanf zu Wagenplanen, Schutzdecken usw.) ist im Rohzustande, imprägniert — also ungefärbt — zu verwenden.

Hinsichtlich der Tarnung bei der Truppe gilt die Bestimmung in H. M. 1943 S. 113 Nr. 181 Ziffer 2 ff.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 43
— 72/88/16 — In 2 (V).

323. Schallmeßmikrophon A 64 677.

Zur Aufrechterhaltung des Schallmeßbetriebes bei Flugzeuggeräuschen werden die Beob. Einheiten des Feldheeres einmalig zusätzlich mit einem Resonatormikrophon (Schallmeßmikrophon A 64 677) ausgestattet.

Es erhalten durch die Parkgruppen 2 der Heeresfeldzeugparke I, II, III und IV:

Schallmeßbattr./le. Beob. Abt.	7 Stück,
Schallmeßbattr./Stell. Beob. Abt.	7 Stück,
Beob. Battrn. (Pz)	5 Stück.

Bereits vorhandene Resonatormikrophone älterer Ausführung rechnen an.

Bedienungsanweisung: Auf der Meßstelle »Normal«-Mikrophon (Schallmeßmikrophon A 64 653) und »Resonator«-Mikrophon (Schallmeßmikrophon A 64 677), mit Knebel nach oben, nebeneinander aufstellen. Von beiden Mikrophonen Mikrophonkabel zum Schaltkästchen legen und kennzeichnen. Bei Fehlen von Mikrophonkabel schweres Feldkabel verwenden. Bei Flugzeugstörungen auf Befehl der Auswertestelle das »Resonator«-Mikrophon, sonst das »Normal«-Mikrophon anschließen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 43
79 m / 5987/43 In 4 (AV I d)

324. Merkblatt 44/9 Sicherheitsmaßnahmen bei Nahkampfausbildung und Anwendung von Gewöhnungssprengungen.

In dem vom O. K. H. Gen St d H/Gen d Pi u Fest b. Ob. d. H. mit Az. 34 V Pi 2 Nr. 1899/40 vom 26. 6. 1940 herausgegebenen »Merkblatt für Sicherheitsmaßnahmen bei Nahkampfausbildung und Anwendung von Gewöhnungssprengungen« setze auf Seite 3 nach Ziffer a) 4. ein:

»Unter Verantwortung des leitenden Offiziers darf die Zeit von 5 Sekunden verringert bzw. ganz weggelassen werden. Entfernung und Größe der Ladung (nicht über 200 g) müssen nach menschlichem Ermessen Unfälle, die durch herumfliegende Teile verursacht werden können, ausschließen.«

Die Änderungen sind handschriftlich auszuführen, Deckblattherausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 43
34 d 16/4 / 3810/43 In 5 (Ia 3).

325. 7,5 cm Nebelgranatpatrone für 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Stu. K. 40.

Für die 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Stu. K. 40 wird eine Nebelgranatpatrone eingeführt.

Benennung: 7,5 cm Nebelgranatpatrone für 7,5 cm Kampfwagenkanone 40.

Kurzbenennung: 7,5 cm Nbgr. Patr. Kw. K. 40.

Gerätklasse: A.

Stoffgliederungsziffer: 13.

Die 7,5 cm Nbgr. wird mit der gleichen Metermarke und Strichteilung wie für die 7,5 cm Sprgr. 34 vorgesehen, aus der 7,5 cm Kw. K. 40 und Stu. K. 40 verschossen und ist in der Schußtafel H. Dv. 119/324 — Vorläufig — enthalten.

Ausstattung mit 7,5 cm Nbgr. Patr.:

1. Für Einheiten mit 7,5 cm Kw. K. 40 im Pz. Kpfw. IV nach den taktischen Erfordernissen durch die Truppe selbst,
2. für Einheiten mit 7,5 cm Stu. K. 40 nach Anlage A 852 zur KAN (H) vom 1. 1. 1943.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 43
— 74 c 50–80 — In 6 (ZG/WuG III).

326. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1943 Nr. 238. —

Der 9. Schutzhundlehrgang findet bei den Hundeersatzstaffeln vom 6. 6. bis 31. 7. 1943 (ausschließlich Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres bis zum 17. 4. 1943 a. d. D. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 anzumelden.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist der zuständige Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Teilnehmer, die später als eine Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 43
$\frac{36\,e}{3786/43}$ In 7 (Id).

327. Unterrichtstafeln (Unterlagen) für Nachrichtengerät.

Für die praktische Ausbildung der Nachrichtenmechaniker sind Arbeitsunterlagen beschafft und dem Heereszeugamt Ulm zur Verteilung überwiesen worden:

Benennung:
Fernschreibgerätelehre, Heft 2.
Fernschreibmaschinen.

Anforderungszeichen: Fsg — 2.

Davon erhalten:

A. Feldheer:
Nachr. Parke und Nachr. Gerät Lager aller Art ..... je 30 Stück
(Bei Bedarf ist je 1 Stück an Fernschreibkp. bzw. Fsp. Betr. Kp. für den Handgebrauch des Nachrichtenmechanikers für Fernschreibmaschinen abzugeben.)

B. Ersatzheer:
Nachr. Ausb. Abt. ..... je 20 Stück
Fsp. Betr. Ausb. Kp. ..... je 2 Stück

Heeresnachrichtenschule I, Heeresnachrichtenschule II, Heeresunteroffizierschule für Nachr. Tr. und Nachrichten-Ersatzabteilung 50 sind unmittelbar beliefert worden.

Der Bedarf ist beim Feldzeugkommando V, Ulm, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 43
$\frac{89}{3829/43}$ In 7 (I c 1).

328. Kasten „Vorrat und Zubehör zum Gasanzeiger".

Mit dem Kasten »Vorrat und Zubehör zum Gasanzeiger« wird die Truppe zunächst nach folgendem Schlüssel ausgestattet:

Lfd. Nr.	Einheit	Anzahl
1	Kdo. Inf. Div. jeder Art	1
2	Kdr. d. Korps- und Div. Nachschubtruppen (zugleich für unterstellte Nachschubtruppen), je	1
3	Kdr. der Kraftfahrparktruppen (zugleich für unterstellte Kraftfahrparktruppen)	1
4	Alle Batl.- und Abt.-Stäbe (außer Entg. Abt. Stb. und Pi. Batl. Stb. jeder Art)	1
5	Stb. Kp. Inf. Rgt. jeder Art (zugleich für J. G. Kp. und Pz. Jg. Kp.)	1
6	Stb. Battr. Artl. Rgt. Stb. jeder Art	1
7	Pi. Kp. jeder Art	1
8	Entg. Battr. jeder Art	3
9	Mun. Verwaltungs-Kp.	1
10	Verpfl. Amt	1
11	San. Kp. jeder Art	1
12	Tr. Entg. Kp.	3
13	Chem. Untersuchungsstelle	1
14	Vetr. Kp.	1

Endgültige Festlegung des Solls erfolgt später.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 83 a/s 50/54 — In 9 (V b).

329. Einführung des Satzes Hautentgiftungssalbe.

Zur Hautentgiftung des Mannes wird der Satz Hautentgiftungssalbe eingeführt.

Er besteht aus: 1 Taschenbehälter mit Hautentgiftungssalbe, 1 Schutzbehälter zum Taschenbehälter und 6 Tupfern.

Der Satz Hautentgiftungssalbe tritt an Stelle der in den Anlagen Ch 4402, 4405, 4524 und 4530 aufgeführten Packungen Hautentgiftungsmittel. Für je 4 Packungen Hautentgiftungsmittel ist ein Satz Hautentgiftungssalbe zuständig.

Handhabung der Hautentgiftungssalbe laut Gebrauchsanweisung, die auf dem Taschenbehälter aufgeklebt ist (siehe auch H. Dv. 395/1, Nr. 230, 231, Anlage 2, und H. Dv. 396, Nr. 102).

Beschreibung: H. Dv. 395/11 b.

Benennung: Satz Hautentgiftungssalbe.

Abkürzung: Satz Hautentg. Salbe.

Kurzbenennung: H Eg S.

Gerätklasse: Ch.
Stoffgliederungsziffer: 38.
Anforderungszeichen: 38—3534 Ch 800.

Ausgabe an die Truppe wird besonders befohlen. Bis dahin verbleiben die Packungen Hautentgiftungsmittel in der Ausstattung. Anforderungen sind nicht vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43
$\frac{83\ a/z}{1649/43}$ In 9 (III b).

---

330. Einführung des 28 cm Wurfkörpers Spr. und des 32 cm Wurfkörpers Fl.

Zum Verschießen aus dem 28/32 cm Nebelwerfer 41, dem s. W. G. 40 und 41 und dem s. Wu. R. 40 werden eingeführt:

1. Benennung: 28 cm Wurfkörper Spr.
   Kurzbenennung: 28 cm Wk Spr,
   Gerätklasse: Ch,
   Stoffgliederungsziffer: 13.
2. Benennung: 32 cm Wurfkörper Fl,
   Kurzbenennung: 32 cm Wk Fl,
   Gerätklasse: Ch,
   Stoffgliederungsziffer: 13.

Als Verpackung dient die 28 cm bzw. 32 cm Packkiste.

Als Schußtafel gilt die H. Dv. 119/922.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 43
$\frac{82\ a/b}{2464/43}$ In 9 (III a).

---

331. Bereitstellung von Schmierseife für Entgiftungstrupps des militärischen Luftschutzes in Heeresanlagen.

—H. M. 1941 Nr. 790. —

In Ziffer 4 des Bezugserlasses ist als Nachtrag aufzunehmen:

Ersatz von Schmierseife durch MS-Seife. Der Hauptsanitätspark entspricht künftig aus Rohstoffgründen Anforderungen auf Schmierseife durch Abgabe der gleichen Menge MS-Seife.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 43
$\frac{63\ p}{956/43}$ S In (Wi G III/Ph II a).

---

332. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer).

I. Es ist einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Battr. d. Heer. Flakart. v. 1. 3. 1943
2. In die Artnummern $\frac{1704}{1705}$ u. $\frac{1708}{1709}$ v. 1. 3. 1943

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv. 403/3	Der Flugzeugerkennungsdienst (Teil 3)	1	—	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In den Kriegssoll
   a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
   b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
   c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.
   d) für alle Battr. d. Art.
   e) für alle Battr. d. Heer. Flakart. v. 1. 3. 1943
   f) für alle Kol. d. Art.
   g) Art. Nr. 423, 471a—c (gek.), 523, 524, 537, 547, 591, $\frac{1704}{1705}$ u. $\frac{1708}{1709}$ das Merkblatt: »Gasmaske 38«
2. In den Kriegssoll zu II 1. a—c und in den Artnummern 423 u. $\frac{1704}{1705}$ das Merkblatt (gch.) »Sammelheft zu O. K. H. Nr. 300/40g PA (2) Ia v. 25. 10. 40«
3. In dem K-Soll Art. Nr. 596 die D-Vorschrift »Kfz. i. d. Tropen«

III. Sonstige Berichtigungen:

1. In den K-Soll Art. Nr. 546, 547 u. 567 (Afr.) ist die Benennung der D-Vorschrift 635/50 wie folgt zu ändern:
   »Kfz. i. Staub, Hitze u. Schlamm«.
2. In dem K-Soll Art. Nr. 583 ist im Kopf jeweils das Wort »Notetat« zu streichen.

Infanterie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe.
für alle Inf. Btls. Stbe.
für alle Inf. Kp.
und in den Art. Nr. 151n, 274, 276, 281, 294:

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
Merkblatt	Anl. f. Unterführerausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	

2. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
123, 123 (LL Trop.), 191, 192, 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 198	**H. Dv.** 403/3	Der Flugzeugerkennungsdienst (Teil 3)	1	—	—	
191	**D (Luft) T** 1457	Flakzielfernrohr 1 × 40°	—	1	10	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. Im Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe.
für alle Inf. Btls. Stbe. und in den Kriegssoll 274 u. 294:
Merkblatt: »Gasmaske 38«.
Merkbl. (geh.): »Sammelheft zu O. K. H. 300/40g PA (2) Ia v. 25. 10. 40
2. Im Kriegssoll für alle Inf. Kp. und in den Kriegssoll 151n, 276, 281:
Merkblatt: »Gasmaske 38«.
3. Im Kriegssoll 169: D 632/2 u. D 634/1, 2 (da ins Kriegssoll für alle Inf. Kp. aufgenommen).

Nebeltruppe (Feldheer).

Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. Im Kriegssoll für alle Stbe. d. Nbl. Tr. u. im Kriegssoll 600:
Merkblatt: »Gasmaske 38«.
Merkbl. (geh.): »Sammelheft zu O. K. H. Nr. 300/40g PA (2) Ia v. 25. 10. 40«
2. Im Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr. u. im Kriegssoll 691:
Merkblatt: »Gasmaske 38«.

Kraftfahr- und Nachschubeinheiten (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In den Kriegssoll
a) für alle Stäbe d. Kraftf. Einh.
b) für alle Stäbe d. Nachsch. Einh.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv. 291	Beurtl. Best.	1	—	—	
D 632/3	Krad-Fahrer im Winter	1*)	—	—	*) je Krad zuständig
632/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze	1*)	—	—	*) je Kfz. zuständig
Merkblatt —	Die taktischen Zeichen der roten Armee	—	1	—	

2. In die Kriegssoll

a) für alle Kp. d. Kraftf. Einh.

b) für alle Kp. u. Kol. d. Nachsch. Einh.

D					
632/3	Krad-Fahrer im Winter	1*)	—	—	*) je Krad zuständig
632/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze	1*)	—	—	*) je Kfz. zuständig

3. In folgende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
1277 (Trop) 1282 (Trop) 2086 (Trop)	Merkblatt	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	3	—	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In den Kriegssoll

a) für alle Stäbe d. Kraftf. Einh.

b) für alle Stäbe d. Nachsch. Einh.

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
270	Best. f. Truppenübungen
Merkblatt	
—	Gasmaske 38
— (geh.)	Sammelheft zu O.K.H. Nr. 300/40g PA (2) Ia v. 25. 10. 40

Sanitätseinheiten.

I. Es sind einzufügen:

1. In folgende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
1309, 1310, 1313	208/21	San. Ausrüstg. (Pack-O.), Heft 21	—	1	—	
1314, 1314 (Trop), 1317, 1341, 1342, 1342 (Trop)	208/22	San. Ausrüstg. (Pack-O.), Heft 22	—	1	—	
1381, 1381 (Trop)	208/21	San. Ausrüstg. (Pack-O.), Heft 21	—	10	—	
	208/22	San. Ausrüstg. (Pack-O.), Heft 22	—	10	—	
1304 (Trop) 1305 (Trop)	Merkblatt	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	2	—	—	
1314 (Trop) 1342 (Trop) 1352 (Trop) 1362 (Trop) 1365 (Trop) 1379 (Trop) 1381 (Trop) 1385 (Trop) 1391 (Trop)		Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	3	—	—	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 43

$\frac{89a/10}{11583/43}$ AHA V/H Dv (V).

333. Berichtigung zur „Liste der Vorschriften über Beutegerät (Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften) vom 1. 11. 42".

Auf Seite 12 setze hinter die D-Nummern »50/1, 50/2 usw. bis 50/14« »[1])« und an den Schluß der Seite:

»[1]) Nur zuständig für Einheiten und Dienststellen, die Beute zu erfassen haben.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (II).

334. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

»Deckblattnummern 14 bis 23 vom 22. 3. 1943 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer), betr.: Anlagen: f A 654, f A 655, f A 1387, f A 1388, f A 1395, f A 1396, f A 1520, f A 1565, j A 1202, j A 1450.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 72/88 — AHA V/St A N (IV g).

335. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Vorbemerkung.

Mit Ausgabedatum 1. 4. 1943 wird Teil I und II der Gültigkeitsliste der Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen neu ausgegeben. Mit ihrer Ausgabe ist ab 20. 4. 1943 zu rechnen.

Sie enthält die in Teil A der Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. und im Nachtrag 1 vom 15. 6. 1942 bekanntgegebenen Veränderungen. K. St. N. und K. A. N., die darüber hinaus nicht mehr in der Gültigkeitsliste aufgeführt sind, haben keine Gültigkeit mehr.

Die Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N., die in Teil B bekanntgegeben sind, haben weiter Gültigkeit, wenn sie in der Spalte Bemerkungen der Gültigkeitsliste Teil I und II aufgeführt sind. Alle sonstigen Ergänzungen zu Teil I und II sind überholt oder in K. St. N. und K. A. N. neuerer Fertigung eingearbeitet.

Die Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. gelten damit (außer für Teil III, Ausbildungs- und Ersatzeinheiten) als abgeschlossen. Sie beginnen mit der vorliegenden Folge mit einer neuen Benummerung.

Die für die Veränderungslisten angeordneten Ergänzungen bleiben in Kraft.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
3 (W)	Wehrm. Bfh. v. 1. 5. 41 entfällt
3b(W)	Wehrm. Bfh. Ukraine v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
11	A. Ob. Kdo. Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 6. 42
11(gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 5. 42
89 (W)	Dt. Gen. Ob. Bfh. West Vichy v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
94 (W)	Kdt. Verteid. Ber. La Rochelle v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
96 (W)	Dt. Waff. Stillst. Komm. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
97	Stb. Insp. Wi. Straß. Trsp. Dienstes Ost v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 8. 42
175c	(T. E.) 12 cm Geb. Jäg. Gr. W. Zg. (4 12 cm Gr. W. (r)) v. 22. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
199	gp. Mun. Schlp. Kp. v. 18. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
406b	Stb. le. Art. Abt. (RSO) v. 15. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
416b	Stb. schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf entfällt
433a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 42
434b	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (RSO) v. 15. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
446b	schw. Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf entfällt
459a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 42
486	Battr. M 1 (1 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
496	Battr. 27,4 cm Kan. (E) 592 (f) (3. Gesch.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 17. 12. 42 Behelf
538a	(T. E.) verst. Wett. Zg. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 9. 4. 42 Behelf
540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 12. 41
542	(T. E.) Ball. Zg. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 15. 4. 42 Behelf
584b	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (RSO) v. 15. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
588b	Stbs. Battr. (mot) schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 entfällt
598	Werkst. Battr. schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 entfällt
704	Stb. Br. Baubtls. (tmot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
711a	Pi. Kp. a v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
711b	Pi. Kp. b v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
711d	Pi, Kp. d v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
721	Geb. Pi. Kp. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
741	le. Pi. Kol. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
742	le. Pi. Kol. (mot) Panz. Div. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
743b	le. Pi. Kol. b v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
751	Kp. Br. Baubtls. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
753	Pi. Pk. Kp. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
767	Feldb. Werkst. Kp. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot) v. 1. 3. 42 entfällt (siehe 805)
823	NSKK-Kriegsbericht. Staff. v. 1. 4. 43 Ersatz für 18. 6. 42 Behelf
829	Prop. Zg. F v. 1. 4. 43 Ersatz für 12. 9. 42 Behelf
864	Fu. Kp. M. i. G. v. 1. 3. 42 entfällt
873a	le. Eisb. Nachr. Kol. v. 1. 4. 43 Ersatz für 28. 11. 42 Behelf
929	Nachr. Zg. (mot) Sd. Stb. F v. 1. 10. 41 entfällt
939	Fu. Fernschrb. Tr. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 7. 7. 42 Behelf
950	Fu. Fernschr. Tr. (Morse) (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 18. 6. 42 Behelf
959	Nachr. Kp. 190 v. 1. 10. 41 entfällt
1009	Stabsabt. Straßentrsp. In v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 8. 42
1017	Stbs. Kdo. Straßentrsp. Gru. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 8. 42
1017b	Kw. Trsp. Kp. b (250 t) v. 1. 3. 43 Neuerscheinung
1020a	Kw. Kol. Kw. Trsp. Kp. z. b. V. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 6. 42
1031	Tankholzkdo. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 8. 42
1032	Tankholzaufbereit. St. v. 1. 8. 42 entfällt
1036	Verw. Dienste feste Treibst. Ost v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
1081	A. Kraftf.-Pk. v. 1. 2. 41 Änderung der Bezeichnung
1107	Stb. Panz. Abt. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1121(gp)	(T. E.) Führ. schw. Kp. (gp.) v. 1. 11. 41 entfällt
1145	(T. E.) schw. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 43 Ersatz für 22.1.42 Behelf mit Änderung der Bezeichnung
1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« (8,8cm Pak 43) v. 1. 4. 43 Ersatz für 30. 1. 43 Behelf
1182	Stb. Panz. Instands. Abt. v. 1. 4. 43 Ersatz für 21. 5. 41 Behelf
1184	Panz. Kpfw. Werkst. Kp. v. 1. 4. 43 Ersatz für 21. 5. 41 Behelf
1185 f	Panz. Werkst. Zg. f v. 1. 4. 43 Ersatz für 8. 9. 42 Behelf
1186	Panz. Sp. Wg. Werkst. Zg. v. 1. 4. 43 Ersatz für 21. 5. 41 Behelf
1189	Panz. Bergezg. v. 1. 4. 43 Ersatz für 21. 5. 41 Behelf
1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
2014h (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Aarhus mit Nebenst. Aalborg v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2014i (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Sewastopol v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2014k (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Nikolajew-Cherson v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2207	Kdt. Groß-Paris v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 2. 41 mit Änderung der Bezeichnung
2208a	Wehrm. Ortskdtr. Minsk v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 1. 43
2209e (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Reggio-Calabria Dt. Wehrm. Standortoffz. Trapani v. 1. 3. 43 Neuerscheinung
2209f (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Palermo v. 1. 3. 43 Neuerscheinung
3090(W)	Bef. Stb. Walli v. 1. 12. 42 entfällt
4852	Fernschrb. Kp. Ch H Rüst und BdE v. 1. 3. 43 Ersatz für 2. 10. 41 Behelf
5082	Heer. Entlass. St. v. 1. 5. 43 Ersatz für 1. 4. 41. Keine K. A. N.
6005	Stb. Inf. Ers. und Ausb. Rgts. v. 1. 1. 43 Änderung der Bezeichnung
6006	Stb. Inf. Ers. und Ausb. Rgts. (mot) v. 1. 1. 43 Änderung der Bezeichnung
6007	Stb. Geb. Jäg. Ers. und Ausb. Rgts. v. 1. 1. 43 Änderung der Bezeichnung
6205	Stb. Art. Ers. und Ausb. Rgts. v. 1. 4. 41 Änderung der Bezeichnung
6207	Stb. Art. Ers. und Ausb. Rgts. (mot) v. 1. 4. 41 Änderung der Bezeichnung
6225a	Ausb. Zg. le. Feldhaub. v. 17. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
6540	Stb. Schütz. Ers. und Ausb. Rgts. v. 1. 4. 41 Änderung der Bezeichnung
6620	Stb. Fp. Ers. Abt. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
6633	Fp. Ers. Kp. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
6638	Bäck.-Schlächt. Ausb. Ers. Kp. (Trop) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
6675	Samm. San.-Pk. v. 1. 2. 43 Ersatz für 1. 4. 41
8240	Heer. Küst. Art. Schule v. 15. 3. 43 Behelf, Ersatz für 1. 10. 42 mit Änderung der Bezeichnung

Berichtigung: In H. M. 43 Ziff. 287 ändere Artnummer 6222 in 6221.

Teil B

Lfd Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
1	8	Dt. Heer. Miss. Rumänien 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Sachbearbeiters für Kraftfahrzeugwesen wird in »B« umgewandelt.
2	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Ab 1. 5. 43 entfällt bei Armeepionierführer: 1 Sachbearbeiter einschl. Fußnote (s. OKH Gen St d H Org. Abt. II 3046/43 v. 23. 3. 43)

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
3	17 (W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 12. 42 Zusätzlich zu Qu 2: 1 Sachbearbeiter für Unterbringung St. Gr. »B« (Heer) Gruppe Ordnungsdienst 1 Offz. der Feldgendarmerie St. Gr. »K/B« 2 Uffz., Feldgendarme (Schreiber) (1 davon auf le. Krad.) St. Gr. »G« 1 le. Krad. Es entfällt: 1 Sachbearbeiter für Ordnungsdienste bei Qu 2 (s. OKW/WZ (I) Nr. 13015/43 v. 22. 3. 43)
4	75 (W)	Kdt. Führ. Hpt. Qu. 1. 10. 42 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (R) St. Gr. »Z«
5	120a	Stb. schw. Gr. Werf. Btls. (12 cm) (mot) 14. 11. 42 Die Stellengruppe des Ordonnanzoffz. wird in »K« umgewandelt. Zusätzlich zu Waffenmeisterei: 1 Nachrichtenmechaniker St. Gr. »M«
6	131c	Schütz. Kp. 1. 2. 41
	131E	Schütz. Kp. Eingreif-Btls. 2. 9. 42 Werden an Stelle des Hf. 7/11 im Kp. Trupp 10 Infanteriekarren (Jf. 8) geliefert, so stehen zusätzlich zu: 3 Pferdeführer für Jf. 8 1 leichtes Zugpferd
7	131g	Stu. Kp. 4. 1. 43
	151g	schw. Stu. Kp. 4. 1. 43 Zusätzlich: 1 Fahnenschmied St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37b: 1 Beschlagzeugtasche
8	169	schw. Gr. Werf. Kp. (12 cm) (mot) 6. 11. 42 Zusätzlich: 1 Führer der Nachrichtenstaffel St. Gr. »G«
9	173	Inf. Schallm. Tr. (Flachland) 1. 12. 42
	173b	Inf. Schallm. Tr. (mot) 1. 12. 42
	173c	Geb. Jäg. Schallm. Tr. 1. 12. 42 Zusätzlich: je 1 Vorwarner II St. Gr. »M«
10	533c	Stb. Stell. Beob. Abt. 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 Vorderwagen für kl. Feldküche (Hf. 12 od. Hf. 14) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c (v. 8. 4. 42) zusätzlich: 1 kl. Klappenschrank zu 10 Leitungen Anf. Zeich. N 760 6 Feldfernsprecher 33, Anf. Zeich. N 920 Stoffgl. Ziff. 26: 4 Zeltbeleuchtungsgeräte, Anf. Zeich. A 65010
11	535c	Stell. Schallm. Battr. 1. 8. 42 zusätzlich: 1 Vorderwagen für gr. Feldküche (Hf. 11 od. Hf. 13) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26 (v. 8. 4. 42) Zusätzlich: 4 Zeltbeleuchtungsgeräte, Anf. Zeich. A 65010,
		Stoffgl. Ziff. 29: 24 lange Spaten, Anf. Zeich. P 3058 16 lange Kreuzhacken, Anf. Zeich. P 3057 7 Schrotsägen 1200 mm Blattlänge, Anf. Zeich. R 3829 7 Handsägen 500 mm Blattlänge, Anf. Zeich. R 3780 6 Klauenbeile, Anf. Zeich. P 3005
12	536c	Stell. Lichtm. Battr. 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 Vorderwagen für gr. Feldküche (Hf. 11 od. Hf. 13) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 29 (v. 8. 4. 42) Zusätzlich: 24 lange Spaten, Anf. Zeich. P 3058 16 lange Kreuzhacken, Anf. Zeich. P 3057 6 Klauenbeile, Anf. Zeich. P 3005
13	593	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) schw. Flachfeuer 1. 11. 41 K. St. N. zusätzlich: 1 Offizier (W) St. Gr. »Z«
14	597	T. E. vorgesch. Beob. Staffel 1. 12. 42 Zusätzlich: 1 ber. Pferdehalter, zugl. Pferdewärter für 2 Offz. Pferde, St. Gr. »M« 3 Reitpferde (2 für vorgesch. Beobachter, 1 für Pferdehalter)
15	800	Stb. Kdrs. Nachr. Tr. 1. 3. 42 Zusätzlich: 2 weibl. Bürohilfskräfte Verg. Gr. VII/VIII TO. A. Es entfällt: 1 Unteroffizier z. b. V.
16	865	Nachr. Fernaufkl. Kp. (mot) 1. 3. 42 Im Horchzug werden je Halbzug 7 Stellengruppen »M« von Horchfunkern in »G« umgewandelt. Die Zahl der Wachtmeisterstellen (Anm. 2) erhöht sich auf 14 (11).
17	894	Feste Nachr. Aufkl. St. 1. 4. 42 Im Horchzug werden 14 Stellengruppen »M« von Horchfunkern in »G« umgewandelt. Die Zahl der Wachtmeisterstellen (Anm. 2) erhöht sich auf 13.
18	928	Nachr. Aufkl. Zg. »N« (mot) 1. 3. 42 Zusätzlich: 8 Entzifferer St. Gr. »G« Die Zahl der Wachtmeisterstellen (Anm. 2) erhöht sich auf 4.
19	1011a	Stb. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. 1. 6. 42 Zusätzlich: 1 Beamter des höh. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K«
20	1106	Stb. Panz. Jäg. Abt. (mot) 1. 11. 41
	1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl.) 1. 11. 41 Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 4 Satz Funkgeräte für Feldfunksprecher b, Anl. N 2028
21	1150	Stbs. Kp. Panz. Abt. 1. 11. 41
	1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 10. 1. 43
	1150b	Stbs. Kp. b einer Panz. Abt. v. 25. 1. 43
	1150d	Stbs. Kp. d schw. Panz. Abt. 15. 8. 42

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
noch 21	101150	Stbs. Kp. Kdo. Lehrg. »Panther« 15. 2. 43 Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 3 Satz Funkgeräte für Feldfunksprecher f, Anl. N 2032 Bei Einheit 101150 entfallen: 3 Funksprechgeräte f
22	1185a	Panz. Werkst. Zg. »Panther« 10. 1. 43 Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Sammlerladegerät D für Sd. Ah. 23, Anl. N 2023
23	1187b	Panz. Werkst. Kp. b schw. Panz. Abt. 25. 4. 42 K. St. N. zusätzlich: 2 Anhänger (mehrachs.) (3 t), offen, für Zeltverlastung K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 8 Wagenheber, hydraulisch (Hebekraft 30 t) Stoffgl. Ziff. 58: 2 Zelte für Kfz.-Instandsetzung 26 × 13 m, mit Zubehör, Anf. Zeich. K 19400 Anl. K 6507
24	1277 (Trop)	Bäck. Kp. e (mot) (Trop.) 1. 1. 42 Zusätzlich: 1 Schmied St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 1 Feldschmiede mit Zubehör Anl. V 902/903
25	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak. Art. Abt. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftradfahrer als Melder St. Gr. »M« 1 mittleres Kraftrad
26	1713	Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z) 1. 7. 42 K. St. N. zusätzlich: 1 großer Fernsprechtrupp a (mot) bestehend aus: 1 Uffz., Fernsprecher St. Gr. »G« 7 Fernsprechern (1 zugl. Kw. Fahrer für Pkw.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Nachrichtenkraftwagen (Kfz. 2) 1 Fernsprechkraftwagen (Kfz. 23) Es entfällt: 1 kleiner Fernsprechtrupp c (mot)
27	2017	Feldwass. Str. Abt. 1. 3. 43 10 Stellen für Sprachmittler werden in solche für Dolmetscher St. Gr. »G« umgewandelt.
28	2044	Stb. Str. Baubtls. (tmot) 1. 2. 41 Zusätzlich: 1 Btls. Arzt St. Gr. »K« 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« 1 Verpflegungsuffz., St. Gr. »G« 1 Sanitätsuffz., zugl. Kw. Fahrer für Pkw. St. Gr. »O« 1 leichter Personenkraftwagen für San. Pers. Von den Stellengruppen »G« ist eine Feldwebelstelle
29	2045	Str. Baukp. 1. 3. 42 Es entfallen: 1 Sanitätsoffizier 1 Zahlmeister 1 Sanitätsuffz. auf s. Krad. mit Beiwg. 1 s. Krad. mit Beiwg. Die Stelle des Schreibers für Zahlmeister wird in die Stelle eines Rechnungsführers St. Gr. »G« umgewandelt.
30	2208c (W)	Dt. Wehrm. Ortskdtr. Helsinki 1. 10. 42 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« (Heer) 1 leichter Personenkraftwagen (s. OKW/WZ (I) Nr. 1073/43 geh. v. 22. 3. 43)
31	4031	Landesschütz. Kp. 1. 4. 42 Der Wagenbegleiter ist zugl. Feldkoch.
32	5005	Stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) 1. 12. 42 Die Fußnote 1) (Seite b) ist durch folgende zu ersetzen: »Die Geschäfte des Marineverbindungsoffiziers werden während des Krieges durch einen vom OKM bestimmten Offizier nebenamtlich wahrgenommen.« Zusätzlich zu 13) Unterpersonal: Angestellte A: 1, B: 2, C: 3 für den Sachbearbeiter für Offiziernachwuchs.
33	6005 6006 6007	Stb. Inf. Ers. u. Ausb. Rgts. 1. 1. 43 Stb. Inf. Ers. u. Ausb. Rgts (mot) 1. 1. 43 Stb. Geb. Jäg. Ers. u. Ausb. Rgts. 1. 1. 43 Die Stellengruppe des Hilfsoffiziers ist »K/B« (Druckfehler).
34	6061	Stb. Inf. Ausb. Btls. (mot) 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 1 zweispg. Wirtschaftswagen, landesübl. mit 2 le. Zugpferden
35	7803	Kdt. Kriegsgef. Offz. Lag. 1. 8. 42 Ergänze in Gruppe Kommandant: Hundeführer mit Hund
36	8401	Kdo. Panz. Tr. Schule 1. 12. 42 Zusätzlich zu Vorschriftenstelle: 1 Offizier (W) St. Gr. »K/B«

Druckfehlerberichtigungen:

H. M. 42 Ziff. 1134 lfde. Nr. 530. Das Datum bei den Artnummern 1186 und 1189 muß 21. 5. 41 lauten.

H. M. 43 Ziff. 241 lfde. Nr. 716 ändere Fu 2 F 11 in Fu 2 EU und bisheriges Soll b) in 10 (statt o).

H. M. 43 Ziff. 241 Ergänzungen zu den Veränderungslisten: Liste 3 ändere: 341b in 356.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten

(O. K. H. ChH Rüst u. BdE AHA V 4500/42g.)

Veränderungsliste Nr. 4, Artillerie:

583 Stbs. Battr. Art. Abt. (Sfl.) 16. 1. 43
584 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) 1. 11. 41
585 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz.Div. 1. 11. 41

586 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41
588 Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) 1. 11. 41
593 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) schw. Flachfeuer 1. 11. 41

Die Sperrung der Planstelle für den Gerätunteroffizier wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 11777/43 — AHA V.

336. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 65 (N. f. D.) — Entwurf. Behandlung der Geschütze, Werfer sowie Fahrzeuge für Geschütze und Werfer — Wehrmacht-Heer — vom 1. 10. 1941

Wegen Einführung des Shell-Öls AB 11 zum Ölen von Zieleinrichtungen ist die H. Dv. 65 wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

Seite 37, Rand-Nr. 133, Zeile 9:
Setze hinter Waffenreinigungsöl », Servo-Öl 222 oder Shell-Öl AB 11«

Anhang 4, Seite 62, Nr. 4, Zeile 6 und 10:
Setze jedesmal hinter Servo-Öl 222 »oder Shell-Öl AB 11«

Seite 65, Nr. 4, Zeile 2:
Berichtige den 1. Satz in der 2. Zeile wie folgt: »Vakuum-Servo-Öl 222 oder Shell-Öl AB 11, die bis — 50° bzw. — 60° C frostsicher sind.«
Ebenda füge als 2. Satz ein: »Beide Öle sind miteinander mischbar.«

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 43
— 89 a/b — Wa Prüf 4/St. Gr. 2.

337. Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	
1—8	1/4 (N. f. D.)	— Verzeichnis der Unterrichtstafeln (UT) 1. 10. 42
3	241 (N. f. D.)	— 7,5 cm Kampfwagenkanone 40 Gerätbeschreibung 11. 2. 42
5—22	445/1522 (N.f.D.)	— Merkblatt über die Munition des 15 cm Nebelwerfers 41 1. 6. 42
1—3	546/2 (N. f. D.)	— Flammenwerfer 41 Vorläufige Beschreibung und Bedienungsanleitung 1. 7. 42
1	975/3 (N. f. D)	— 20-Watt-Sender b mit Stab-Hochantenne b 1. 3. 40

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

338. Ausgabe von Deckblättern.

1. 2. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/13 Teil 2 — N. f. D. —	Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 13: Ersatzheer Teil 2: Infanterie o. D.	
2. Teil III — Vorläufiges Verzeichnis der Lehrfilme und Glasbildreihen des Heeres Vom 20. 1. 43		
zur H. Dv. 40	Filme und Bildreihen des Heeres	Vom 1. 12. 36
3. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 119/141 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 7,5 cm F. K. 243 (h) — holl L/30 —	Vom Juli 42
4. Deckblatt Nr. 1 bis 9 zur H. Dv. 119/319 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 7,5 cm Panzerjägerkanone 97/38 mit der 7,5 cm Sprenggranatpatrone 233/1 (f) usw.	Vom Sept. 42
5. Deckblatt Nr. 35 zur H. Dv. 119/532 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 15,5 cm s. F. H. 414 (f) — frz. C 17 S —	Vom Mai 41
6. Deckblatt Nr. 7 bis 9 zur H. Dv. 119/539 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 17 cm Kanone in Mörserlafette usw.	Vom Aug. 41
7. Deckblatt Nr. 15 bis 17 zur H. Dv. 119/541 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. schwere Infanteriegeschütz 33 mit der 15 cm Infanteriegranate 33 und der 15 cm Interiegranate 38	Vom Okt. 39
8. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 210/2 b — N. f. D. —	A. V. Nbl. Heft 2 b (Entw.) Die Werferbattr. (mot.)	Vom 15. 2. 42
9. Deckblatt Nr. 1 bis 12 zur H. Dv. 454/9 — N. f. D. —	Heeresfeuerwerkerei. Munitionsarbeiten bei Munition für Geschütze und Werfer	Vom 1. 2. 43
10. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 469/3 b — N. f. D. —	All. Pz. Abw. Heft 3 b: Pz. Besch. Tafeln — Panzer —	Vom 2. 2. 42
11. Nachträge — 1. Nr. 26 Thema 13 Die großen Deutschen bis zu Adolf Hitler		Febr. 43
2. Nr. 27 Thema 14 Der Deutsche Sozialstaat		Febr. 43
zum Merkblatt 20/1 Weltanschauliche Erziehung und geistige Betreuung im Heere		Vom 1. 10. 41
12. Nachtrag — Betreuung alleinstehender Soldaten durch die NSDAP		Vom 17. 2. 43
zum Merkblatt 20/2 Weltanschauliche Erziehung und geistige Betreuung im Heere		Vom 1. 10. 41
13. Deckblatt Nr. 1 bis 12 zum Merkblatt 45/18	Merkbl. üb. russ. Sprengu. Zündmittel usw.	Vom 1. 1. 42

Die Deckbläter zu lfd. Nr. 1, 3 bis 10 sowie Teil III zu lfd. Nr. 2 sind in der H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Nachträge zu lfd. Nr. 11 und 12 sowie das Deckblatt zu lfd. Nr. 13 sind im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a auf Seite 20 lfd. Nr. 1 und 2 sowie auf Seite 45 lfd. Nr. 18 in der 3. Längsspalte einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3 bis 7 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt—
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau

Teil III zu lfd. Nr. 2 sowie die Deckblätter zu lfd. Nr. 8 bis 10, 13 und die Nachträge zu lfd. Nr. 11 und 12 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:
   bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —
b) vom Ersatzheer:
   bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblattfolge zu lfd. Nr. 1 ist an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

339. Fahndung.

Der nachstehend Abgebildete hatte sich am 17. 2. 1943 in Uniform eines Unteroffiziers der Luftwaffe mit gefälschten Papieren auf den Namen Hans Bröcker, geb. 19. 11. 1918 in Braunschweig, Feldpostnummer L 21 068, in ein Hotel in Hannover eingemietet. Kurz darauf hat er das Hotel in Zivil verlassen.

Zurückgelassen hat er folgende Papiere, lautend auf:

a) Funker Hans Meyer, geb. 17. 11. 1919 in Bremen,
b) Soldat Oskar von Lahousen, geb. 17. 11. 1918 in Berlin,
c) Angestellter Paul Werner, wohnhaft Gotha, Steinmühlenallee 27,
d) Lothar Horras, wohnhaft Quedlinburg, F. r. d. B. 8,
e) Wilhelm Schwarz (Kleiderkarte Hamburg),
f) Edmund Zielinski (Seemannsseifenkarte Hamburg).

Beschreibung: 1,89 m groß, schlank, auffallend groß und breit, etwa 30 Jahre alt, volles zurückgekämmtes dunkelblondes Haar, gestutzten dunklen schmalen Bart bis zu den Mundwinkeln, südländischer Typ.

Der Unbekannte ist festzunehmen. Der nachbezeichneten Dienststelle ist sofort zu berichten (Ausschreibung des Reichssicherheitshauptamts vom 7. 3. 1943 — IV A 2 — B. Nr. 2391/43 g —).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43
— 13 f 10 — Ag HR Wes/HR (II b).

340. Berichtigungen.

A.

— H. M. 1943 Nr. 13. —

Absatz A. Fechtende Truppe, lfd. Nr. 8 Eisenbahnpioniere, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Spalte »Ersatz durch Geb. Jahrg.«:
   »k. v. und g. v. F. 01 und jünger« ist zu streichen und dafür zu setzen: »k. v. und g. v. F. 05 und älter«,
b) in Spalte »Bemerkungen« ist einzusetzen:
   »Angehörige jüngerer Jahrgänge nur, soweit sie Reichsbahnbedienstete sind.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 43
— 8513/43 — Tr Abt (II a).

B.

H. M. 1943 Nr. 13, Abschnitt A, lfd. Nr. 8, ist wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrg.	Bemerkungen
8a	Ordnungstruppen (ohne Feldgend. Einheiten)	k. v. und g. v. F. 05 und älter	Im rückw. Armeegebiet u. in den Mil. Verw. Bezirken auch g. v. H. Soldaten
8b	Feldgend. Einheiten	k. v. und g. v. F. 09 und älter (Schwerpunkt auf den Jahrg. 09—06)	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 43
— 8785/43 — Tr Abt (II a).

C.

In der Verfügung H. M. 1942 Nr. 878 sind in Abschnitt C Ziffer 2 Nachsch. Tr. »Mun. Verw. Kp.« und »Mun. Verw.« zu streichen und in C Ziffer 6 »Feldzeugtruppen« einzufügen.

O. K. H., 23. 3. 43
—2801/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

D.

In Anlage P 565 (Zündmittelkasten für je 9 S Mi 35 mit Inhalt) ist in der Zeile »Sprengkapsel Nr. 8 (Al)[3]« die Zahl »27« in »30« abzuändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 43
$\frac{89}{3932/43}$ In 5 (I b 3).

Anlage
zu Nr. 298

(Vorderseite)

Kontroll-Nr. .....
(Wird von der Durchlaßscheinstelle eingetragen)

..... (Antragstellende Wehrmachtdienststelle)

An
die **OKW-Zentralstelle für Durchlaßscheine *)**
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht *)
in .....

....., den ..... 194....
Fernsprecher: .....
Apparat: .....

Antrag

Der Antrag ist möglichst mit der Schreibmaschine auszufüllen

Vor- und Familienname (in Blockschrift) .....
Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Beruf: .....
Geburtstag und -ort: am ..... 1..... in .....
Wohnung: .....
Truppenteil — Einheit — Dienststelle — Feldpost-Nr. — oder Arbeitgeber: .....
.....
Staatsangehörigkeit: .....
Reisezeit: vom ..... 194..... bis ..... 194.....
Reiseziel: .....
(Ort und Gebiet)
Reiseweg: einmal — und zurück — wiederholt *)
Hinreise: .....
(Durchreisegebiet)
Rückreise: .....
(Durchreisegebiet)
Übergangsstelle über die Reichsgrenze:
Hinreise: .....
(Deutsche Grenzübergangsstelle)
Rückreise: .....
(Deutsche Grenzübergangsstelle)

(Rückseite)

Verkehrsmittel: Eisenbahn, Kraftfahrzeug, Flugzeug, Schiff*)

Ausweis: Soldbuch Nr. ..... . Truppenausweis Nr. .....
.....-Paß Nr. ..... . Kennkarte Nr. .....
Dienstausweis Nr. ..... . Amtl. Lichtbildausweis Nr. .....
ausgestellt von ..... . in .....
(Behörde) (Ort)

Begründung: Der — die — Genannte wird eingesetzt, um .....
.....

Es wird bescheinigt, daß der — die — Obengenannte zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten von der antragstellenden Dienststelle nach ..... entsandt wird.
(Zielort)

*) Die Dienstreise ist durch Verfügung des .....
(Wehrmachtdienststelle)
vom ..... 194..... — Nr. ..... — genehmigt.

*) Der Urlaub ist durch Verfügung — O. K. H. — O. K. M. — Ob. d. L. — Attaché-Abteilung/Gruppe —
vom ..... 194..... — Nr. ..... — genehmigt.

Bemerkungen *): .....
.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift und Dienstgrad oder Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage
zu Nr. 305

(Vorderseite)

Formblatt 6b zu H. Dv. 21 II. Teil

..... (Lazarett)

..... (Datum)

An .....
(Feldtruppenteil oder Ersatztruppenteil)

Der .....
(Dienstgrad, Vorname, Zuname)

.....
(letzter Feldtruppenteil, nicht Feldpost-Nr.)

ist am ..... durch den Chefarzt des ..... Lazarett ..... mit dem Verwundetenabzeichen in — Schwarz — Silber — Gold — beliehen worden, — und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen —*). Er ist nach wehrmachtärztlichem Urteil Schwerstbeschädigter. Es besteht Versehrtenstufe **)*) ..... Seine dauernde Wehrdienstunfähigkeit — steht fest, — ist — nicht — wahrscheinlich — läßt sich noch nicht beurteilen.

Die sanitätsdienstlichen Voraussetzungen zur Verleihung des E. K. 2 für Schwerverwundete liegen vor. Ein diesbezüglicher Vorschlag ist von hier aus am ..... bei ..... gemacht worden*).

Die sanitätsdienstlichen Voraussetzungen zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß H. Dv. 29a Ziffer 37 Abs. 4 liegen vor*).

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
**) Nur ausfüllen, wenn Versehrtenstufe III oder IV (siehe Rückseite) besteht.

Formblattgröße DIN A 5

(Rückseite)

Versehrtenstufe III:

Verlust eines Armes oder Beines,
Verlust beider Füße,
Verlust beider Unterschenkel bei erhaltenem funktionstüchtigem Kniegelenk,
Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),
praktische Erblindung beider Augen (Fingerzählen in 2 m Entfernung nicht mehr möglich), Halbseitenblindheit mit Ausfall der Netzhautmitten oder der unteren Gesichtsfeldhälften,
abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts,
völlige Versteifung der Wirbelsäule,
Hirn- und Rückenmarkverletzungen mit schweren Funktionsstörungen.

Versehrtenstufe IV:

Verlust beider Hände oder Beine,
Verlust von Hand oder Fuß an drei oder mehr Gliedmaßen,
Verlust eines Beines und einer Hand,
Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (vollständige Lähmungen oder Versteifungen),
Verlust oder vollständige Erblindung beider Augen (Fingerzählen nicht möglich),
Hirn- oder Rückenmarkverletzungen mit schwersten Funktionsstörungen.

5 43 2 A